

# Aktiv

für Demokratie und Toleranz



Handreichung zum Umgang  
mit Rechtsextremisten





## Brief des Apostel Paulus an die Galater, 3.28

„Es gibt nicht mehr Juden und Griechen,  
nicht Sklaven und Freie, nicht Mann  
und Frau; denn ihr alle seid «einer»  
in Christus Jesus.“

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Abgeordnete der rechtsextremistischen NPD fallen nicht nur im Landtag, sondern auch in Gemeinde- und Stadtvertretungen oder Kreistagen durch verfassungsfeindliche Agitation, Militanz, Diffamierung des demokratischen Rechtsstaats und Propagierung einer völkischen Ideologie auf. Sie polemisieren rassistisch, antisemitistisch, fremdenfeindlich. Aggressiv und kämpferisch arbeiten sie gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Die NPD hat sich zum Ziel gesetzt, Rechtsstaat und Demokratie abzuschaffen.

Unbestritten gibt es auch einen Extremismus von Links. Demgegenüber sind wir nicht blind. Allerdings unterscheidet sich die Linke deutlich von der NPD. Sie verfolgt eine sozialistische Doktrin, die in Teilen auch demokratisch sein kann, in anderen aber auch deutlich nicht. Deshalb sind Bündnisse wie Koalitionen und Koalitionsabsprachen mit der Linken auch künftig ausgeschlossen. Trotzdem ist eine Gleichsetzung zu vermeiden.

Der Kampf gegen Rechtsextremismus ist für uns Christdemokraten eine Pflicht,

denn das Weltbild der NPD ist meilenweit von unserem christlichen Menschenbild entfernt. Deshalb muss sich ein guter Konservativer – denn Konservatismus ist in der abendländischen Kultur christlich geprägt – eindeutig positionieren.

Mit dieser dritten deutlich erweiterten und aktualisierten Auflage unserer Broschüre wollen wir Argumente und Hilfestellung im Umgang mit den Rechtsextremisten vor Ort geben. Vieles was hier am Beispiel der NPD gesagt wird, besitzt für politischen Extremismus jedoch eine gewisse Allgemeingültigkeit. Wir unterstützen so jene engagierten Bürgerinnen und Bürger, die Verantwortung in und für unsere demokratische Gesellschaft übernehmen und mithelfen, dass Extremisten keinen Platz finden.

**Harry Glawe**

Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion

**Lorenz Caffier**

Innenminister und Mitglied der  
CDU-Landtagsfraktion

## Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsextremisten in Mecklenburg-Vorpommern .....	04
2. Die Ideologie der Rechtsextremisten .....	06
3. Die NPD im Landtag .....	14
4. Warum es so nicht geht – Exemplarische Analyse von Anträgen der NPD aus dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern und Kommunalvertretungen im Land .....	20
5. Praktische Hinweise zur Verteidigung der Demokratie und zum Umgang mit Rechtsextremismus .....	46
6. Gesetzliche Rahmenbedingungen .....	52
6.1 Erlass des Innenministeriums von Mecklenburg-Vorpommern vom Februar 2007 .....	52
6.2 Erlass des Innenministeriums von Mecklenburg-Vorpommern vom Oktober 2007 .....	55
6.3 Erlass des Innenministeriums von Mecklenburg-Vorpommern vom November 2007 .....	60
6.4 Erlass des Innenministeriums von Mecklenburg-Vorpommern vom Juni 2009 .....	68
6.5 Erlass des Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 20. Juli 2010 .....	71
7. Adressen .....	74

## 1. Rechtsextremisten in Mecklenburg-Vorpommern

Die konkreten Erscheinungsformen des Rechtsextremismus in Mecklenburg-Vorpommern sind in den letzten fast 20 Jahren immer in Bewegung. Die Mitgliederzahlen der im rechtsextremistischen Spektrum befindlichen Parteien sind wenig konstant. Auch die personelle Stärke und Zusammenarbeit mit militanten rechtsextremistischen Gruppierungen außerhalb der Parteienlandschaft unterlagen häufigen Änderungen.

Mit der Kommunalwahl 2004 zog die NPD mit insgesamt zehn Mandaten in sieben Kommunalparlamente von Mecklenburg-Vorpommern ein. Seit 2005 hat sich die NPD immer deutlicher als Sammelbecken der rechtsextremistischen Kräfte in Mecklenburg-Vorpommern positioniert. Seither steht die NPD im öffentlichen Fokus. Bei der Landtagswahl 2006 übersprang die Partei die Fünfprozent-Hürde und ist seither mit sechs Abgeordneten im Landtag vertreten. Mitgliedschaften in rechtsextremen Kameradschaften, „Bündnissen“ oder „Kulturkreisen“, tätliche Angriffe auf Demonstranten, Vorstrafen wegen Volksverhetzung, Verwendung verfassungsfeindlicher

Symbole, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung säumen den Weg der Abgeordneten und ihrer Mitarbeiter ins Landesparlament. Zur Kommunalwahl 2009 errang die Partei 25 Mandate in Kreistagen, Stadtvertretungen und Bürgerschaften und 34 in Stadt- und Gemeindevertretungen. Auffällig ist, dass es der NPD in den Landkreisen Rügen, Demmin und Mecklenburg-Strelitz nicht gelang, mit eigenen Kandidaten anzutreten.

Während sich die Abgeordneten im Landtag von Anfang an provokativ in Szene setzen, treten sie in Kommunalvertretungen wenig in Erscheinung. Mit Themen wie Ordnung, Kinderbetreuung, Hartz IV, aber auch Umweltschutz und einem radikalen Antikapitalismus so wie der Forderung nach Einführung der Todesstrafe wollen Rechtsextreme in Mecklenburg-Vorpommern an Einfluss gewinnen und in der Gesellschaft Fuß fassen. Ihre Akteure haben sich in den letzten Jahren ein bürgerliches Auftreten zugelegt. Der Springerstiefel und Bomberjacken Tragende ist dem scheinbar netten, ordentlichen und höflich auftretenden Kameraden gewichen. Um ihr Ziel zu erreichen, sich im gesellschaftlichen Leben zu etablieren, versuchen Rechtsextremisten in Vereine, in Eltern-

beiräte oder Bürgerinitiativen einzudringen.

Auch wenn mittlerweile äußerst geschickt formuliert wird: Die demokratiefeindliche Ideologie wird deutlich propagiert. Gerade in den Kommunen muss aufgepasst werden. Unter dem Deckmantel von Sachthemen und dem vorgebrachten Wunsch nach Pragmatismus versuchen Rechtsextremisten, Menschen für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Gerade, wenn die Akteure persönlich bekannt sind, gilt es, sich nicht auf scheinbar Unpolitisches einzulassen. Damit wird die extremistische Grundhaltung lediglich in gefährlicher Art und Weise verschleiert. Die NPD und ihre Vorfeld- und Umfeldorganisationen lehnen den demokratischen Rechtsstaat ab, sie schließen Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele nicht aus und diskriminieren offen Menschen allein aufgrund ihrer Hautfarbe, sexuellen Neigung oder Behinderungen. Dies ist meilenweit von unserem christlichen Menschenbild entfernt, welches Basis für unsere Politik ist.

## Landesverfassung Artikel 18a (Friedensverpflichtung, Gewaltfreiheit)

(1) Alles staatliche Handeln muss dem inneren und äußeren Frieden dienen und Bedingungen schaffen, unter denen gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker oder der Mecklenburger und Vorpommern zu stören und insbesondere darauf gerichtet sind, rassistisches und anderes extremistisches Gedankengut zu verbreiten, sind verfassungswidrig.

## 2. Die Ideologie der Rechtsextremisten

Eine in sich geschlossene rechtsextremistische Ideologie gibt es nicht. Der Rechtsextremismus lebt von einer Vielzahl von Strömungen, die sich aus Vorurteilen und Ressentiments speisen. Die Überbewertung der ethnischen Zugehörigkeit, die Infragestellung der rechtlichen Gleichheit der Menschen sowie ein klar antipluralistisches und autoritär geprägtes Gesellschaftsverständnis kennzeichnen den Rechtsextremismus. Einige Auszüge aus dem Programm der rechtsextremistischen NPD belegt dies.

### NPD-PROGRAMM

„Wir Nationaldemokraten stehen mit aller Konsequenz gegen die verstaubten Ideologien vergangener Jahrhunderte, gegen Aufklärungsutopien und gegen multiethnische Exesse, denen derzeitig das deutsche Volk ausgesetzt ist.

Wir stehen mit einem lebensrichtigen Menschenbild gegen Fremdherrschaft und Fremdbestimmung, gegen Überfremdung, Ausbeutung und Unterdrückung, für deutsche Freiheit, für Freiheit der Völker, für eine soziale Neuordnung in Deutschland, die unserem Menschenbild entspricht.“

### KOMMENTAR

Deutschland ist eingebettet in die Wertegemeinschaft der Europäischen Union. Die 27 Mitgliedsstaaten sind durch gemeinsame Werte, wie Freiheit, Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte verbunden, durch Christentum und Aufklärung geprägt.

Das christliche Menschenbild ist die Grundlage unserer Kultur. Dem will die NPD ein „lebensrichtiges“ Menschenbild entgegenstellen. 1933 bis 1945 hat dieses Menschenbild zu Mord (Euthanasie) und **Zwangssterilisierung** kranker oder behinderter Menschen geführt.

## NPD-PROGRAMM

„Deutschland ist das Land der Deutschen und somit die Heimstatt unseres Volkes.“

## KOMMENTAR

In Anlehnung an eine klar nationalsozialistische Rhetorik werden ganze Bevölkerungsgruppen ausgegrenzt. Dies trifft die verfassungsrechtlich hervorgehobenen Sorben oder die Dänische Minderheit genauso wie die längst eingebürgerten vietnamesischen Bootsflüchtlinge der 70iger Jahre und diejenigen, die auf Grund des Zuwanderungsgesetzes inzwischen die deutsche Staatsbürgerschaft erhielten, aber nicht deutscher Nationalität sind. Die Rechtsextremisten negieren, dass Deutschland seit Jahrhunderten von unterschiedlichen Religionen, Dialekten und Brauchtümern, Kulturen und Gemeinschaften geprägt wird, die es anregen, verändern und bereichern.

## NPD-PROGRAMM

„Volksherrschaft setzt die Volksgemeinschaft voraus. Politische Organisationsformen müssen so geordnet sein, dass sie handlungsfähige Organe ermöglichen, die in Übereinstimmung mit den Grundzielen des Volkes handeln.“

## KOMMENTAR

Die NPD propagiert hier offen die Rückkehr zum Einparteiensstaat und zur Aushebelung von Meinungsvielfalt. Nach der Machtergreifung der NSDAP in Deutschland erfolgten schon 1933 die entscheidenden Schritte, um die Demokratie der Weimarer Republik in eine Diktatur umzuwandeln: Im März 1933 werden mit dem „Gesetz zur

Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ die Landesparlamente aufgelöst, dann werden Reichsstatthalter eingesetzt und schließlich 1934 die Länder aufgelöst; im Mai 1933 werden die Gewerkschaften ausgeschaltet; im Juni 1933 wird die SPD verboten; im Juli regelt ein neues Parteiengesetz, dass außer der NSDAP alle anderen Parteien verboten sind. Der Einheitsparteienstaat führte zu brutalen Zuständen im Inneren des Landes, zu Völkermord, Weltkrieg und millionenfachem Leid.

Auch in der zweiten deutschen Diktatur wurde mit der Zwangsvereinigung von KPD und SPD zur SED schon 1946 die Grundlage für den Einparteienstaat geschaffen. Nach der Gleichschaltung der so genannten Blockparteien in den 50er Jahren wurde schließlich 1968 die führende Rolle der SED in die Verfassung der DDR verankert. Auch dieser Einparteienstaat scheiterte wirtschaftlich wie gesellschaftspolitisch.

### NPD-PROGRAMM

„Ziel nationaldemokratischer Wirtschaftspolitik ist die Synthese von unternehmerischer Freiheit und sozialer Verpflichtung. Deshalb bekennt sich die NPD zu einem freien und sozialverpflich-

### KOMMENTAR

Die Kapitalismuskritik hat sich zu einem Element rechtsextremer Agitation entwickelt. Die NPD hängt weiter der Idee einer zentral gelenkten und auf Autarkie ausgerichteten Gesellschaft nach. Wohin

teten Unternehmertum. Die Führung der Volkswirtschaft ist jedoch Aufgabe des Staates und unterliegt dessen letzter Verantwortung.“

### NPD-PROGRAMM

„Die NPD lehnt die in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung systematisch betriebene Internationalisierung der Volkswirtschaften entschieden ab.“

### NPD-PROGRAMM

„Nationaldemokratische Sozialpolitik fühlt sich auch den sozial Schwachen unseres Volkes verpflichtet. Ausländer sind aus dem deutschen Sozialversicherungswesen auszugliedern.“

staatliche Lenkung, Abschottung und Autarkie führen, hat die DDR gezeigt, die 1989 wirtschaftlich am Ende war.

### KOMMENTAR

Wie kein anderes Land profitiert die Exportnation Deutschland von internationaler Arbeitsteilung und globalen Weltmärkten.

Schon wegen seiner geringen Einwohnerzahl und des damit schwachen Binnenmarktes ist gerade unser Bundesland auf Wertschöpfung durch Exporte angewiesen. Dies zeigt sich z.B. bei der maritimen Industrie, bei den in unserem Land aktiven Herstellern von Windkraftanlagen und Weltmarktführern von Airbag- oder Heizungs- und Lüftungssystemen für Kraftfahrzeuge.

### KOMMENTAR

In Artikel 1 unseres Grundgesetzes heißt es „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ In der sozialen Marktwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland wird bei der Unterstützung von sozial Schwachen nicht zwischen Deutsch oder

## NPD-PROGRAMM

„Wir Nationaldemokraten fordern die ersatzlose Streichung des sogenannten „Asylparagrafen“ Art. 16 a Grundgesetz.“

## KOMMENTAR

Nichtdeutsch unterschieden. Es geht immer um die Würde des Menschen. Im Übrigen zahlen bei uns lebende Ausländer entgegen den Annahmen mehr in die Sozialsysteme ein, als sie empfangen. Und: 80 Prozent aller bei uns lebenden Ausländer haben nach Angaben des Statistischen Bundesamtes einen europäischen Pass.

Das im Grundgesetz verankerte Asylrecht für politisch Verfolgte ist ein Ergebnis der Erfahrungen mit 12 Jahren nationalsozialistischer Diktatur.

Der im Rahmen des so genannten Asylkompromisses durch einen eigenen Artikel 16a ersetzte Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz („Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“) wurde nach seinem Inkrafttreten durch das Bundesverfassungsgericht überprüft. Das höchste deutsche Gericht bestätigte mit drei Urteilen am 14. Mai 1996 die Verfassungsmäßigkeit der Grundgesetzänderung. Im Jahr 2009 beantragten 31.810 Menschen in Deutschland Asyl. Von diesen Anträgen wurden 11.610 positiv beschieden.

## NPD-PROGRAMM

„Die Wiederherstellung Deutschlands ist mit der Vereinigung der Besatzungskonstruktionen BRD und DDR nicht erreicht. Deutschland ist größer als die Bundesrepublik! ... Wir fordern die Revision der nach dem Krieg abgeschlossenen Grenzenerkennungsverträge.“

## KOMMENTAR

Der Verlust der Heimat ist schmerzlich. Aber er ist ein Ergebnis nationalsozialistischer Kriegspolitik. Wer heute eine Revision völkerrechtlicher Verträge fordert schürt Misstrauen und Hass.

Konrad Adenauer und Charles de Gaulle haben die Aussöhnung im Westen eingeleitet. Helmut Kohl und Jan Krzysztof Bielecki setzten mit der Unterzeichnung des deutsch-polnischen Vertrages vom 17. Juni 1991 und der endgültigen Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze einen der Ecksteine der europäischen Ordnung im Osten.

Die ehemaligen Gegner im II. Weltkrieg arbeiten gemeinsam in der Wertegemeinschaft der Europäischen Union.

## NPD-PROGRAMM

„Wir fordern deshalb zum Schutz der Ehre des deutschen Volkes: Die Ächtung der Geschichtsklitterung zum Nachteil Deutschlands. Ein Ende der einseitigen Vergangenheitsbewältigung.“

## KOMMENTAR

Immer wieder versucht die NPD die Geschichte umzudeuten. Massenmord begingen die von Rechtsextremen weiter verherrlichten Nazis. Der Völkermord an den Juden wurde durch den NS-Staat organisiert und durch NS-Massenmörder durchgeführt. Es gilt, sich dieser Vergangenheit zu stellen und den Opfern zu gedenken.

## NPD-PROGRAMM

Wiedereinführung der Todesstrafe in besonders schweren Fällen bei wiederholtem Sexual-, Kindes-, Raub- und Massenmord und bei schwersten Fällen des Drogenhandels.

## KOMMENTAR

Deutschland hat die Todesstrafe mit Artikel 102 des Grundgesetzes abgeschafft. 1983 hat die Europäische Menschenrechtskonvention im 6. Fakultativprotokoll die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten festgeschrieben. Alle 46 Mitgliedsstaaten traten diesem Protokoll bei. Als letztes unterzeichnete 1997 auch Russland die Erklärung.

Manche, die die Todesstrafe fordern, tun dies, weil sie eine Gleichwertigkeit von Tat und Strafe wollen. Im demokratischen und christlich geprägten Rechtsstaat gilt allerdings das Leben als höchstes Gut. Deshalb darf sich der Rechtsstaat nicht mit dem Verbrecher auf eine Stufe stellen, der diese Werte missachtet. Die Todesstrafe ist ein Relikt vergangener Rechtsauffassungen, die allein dem Rachebedürfnis folgt.

## NPD-PROGRAMM

„Die tapfere Haltung deutscher Soldaten aller Zeiten muss Vorbild der Bundeswehr sein. ... Daher fordert die NPD den Austritt aus der NATO und die Schaffung eines gesamteuropäischen

## KOMMENTAR

Mitglieder von Deutscher Wehrmacht, SS und Sondereinheiten, die an Kriegsverbrechen, an Massenerschießungen und Willkürakten beteiligt waren, können kein Vorbild für eine Armee im

Sicherheitssystem. Einsätze im Rahmen der UNO sind abzulehnen.“

demokratischen Rechtsstaat sein. Deutschland ist in das Sicherheitssystem der NATO eingebunden. Wir übernehmen im Auftrag der UNO Verantwortung für das Leben und die Sicherheit von Menschen in vielen Regionen unserer Welt. Damit unterstützen die Angehörigen der Bundeswehr den Aufbau ziviler Strukturen und geben Chancen für eine friedliche Entwicklung.

### 3. Die NPD im Landtag

Die sechs Abgeordneten der rechtsextremistischen NPD nutzen das öffentliche Podium des Landtages vom ersten Tag an für Provokationen und Angriffe auf den demokratischen Rechtsstaat. Unverhohlen werden über eine durch und durch ideologisierte Sprache rechtliche Grenzen erreicht. Wenige Zitate nebst einer Erläuterung dieser Aussagen belegen das:

*Udo Pastörs, Fraktionsvorsitzender*

*„Das heißt für uns, um nicht zu verfluchen müssen wir lernen, ein gesundes Frauentum und Mannestum zu leben. Jedem das Seine! Nur in der Ergänzung beider wird eine gesunde Volksstruktur möglich sein.“*

Die Trennung von Frauen und Männern, die Verachtung des Pazifismus und die Propagierung eines stolzen und wehrhaften Mannestums gehören zur Ideologie der Rechtsextremisten. Streng wird nach Geschlechtern getrennt.

In das Eingangstor des Konzentrationslagers Buchenwald hatten die Nationalsozialisten das Sprichwort „Jedem das Seine“ einschmieden lassen. So verhöhnten sie ihre Opfer. Im KZ Buchenwald wurden von 1937 bis 1945 an

die 240 000 Menschen aus 32 Nationen verschleppt, von denen etwa 56 000 den Terror nicht überlebten.

Kern der NPD-Familienpolitik ist die Ehe deutscher Männer und deutscher Frauen, um reinrassigen Nachwuchs zu zeugen und eine vermeintliche Überfremdung abzuwehren. Die Vokabel der gesunden Volksstruktur ist ausgrenzend. In der völkisch definierten Gemeinschaft der NPD entscheidet die ethnische Abstammung des Einzelnen über seine Rechte.

*Udo Pastörs, Fraktionsvorsitzender*

*„Ich will noch ein Beispiel für ihre verfehlten Ansätze geben: Sie sprechen von der Unterstützung benachteiligter Menschen. Schön und gut. Aber eines fehlt in Ihrem Gedankenkonstrukt: Unser erstes Augenmerk hat dem Gesunden und Starken zu gelten. Dieses ist zuallererst zu fördern und zu unterstützen. Das ist keine Selektion, sondern einfache Logik.“*

Die Forderung, statt einer Unterstützung der Schwachen, das Augenmerk dem Gesunden und Starken zu widmen ist offene Behindertenfeindlichkeit. Das Aufgreifen des Begriffes der Selektion knüpft zudem an die menschenverachtende Politik der Euthanasie an. Daraus leitete das NS-Regime die Pflicht des

Staates ab, sich der als „Defektmenschen“ und „Ballastexistenzen“ diffamierten Behinderten zu entledigen.

*Udo Pastörs, Fraktionsvorsitzender*

*„Die NPD-Fraktion ist nicht bereit, sich am einseitigen Schuld kult zu beteiligen. Auch wir Deutschen hatten Opfer, insbesondere die unzähligen Toten nach den angloamerikanischen Terrorangriffen auf unsere Städte sowie die Millionen Opfer von Flucht und Vertreibung. Erst wenn auch diese deutschen Opfer würdig mit einbezogen werden, wird sich die NPD-Fraktion an solchen Opfergedenken beteiligen.“*

Die NPD relativiert den Massenmord in den Vernichtungslagern und die Millionen Toten in den vom NS-Regime überfallenen Ländern. Ursache und Wirkung werden verdreht. Eine Aufrechnung der Millionen Opfer der Vernichtungslager gegen die zivilen Opfer des Krieges und das Leid der Vertriebenen ist nicht gerechtfertigt.

*Udo Pastörs, Fraktionsvorsitzender*

*„... weg von einer maßlosen und ungesteuerten Einwanderung hin zu einer differenzierten, die deutschen Staatsbürger bevorzugenden Sozialpolitik für die Zukunft Deutschlands.“*

Gerade die Sozialpolitik darf Menschen nicht gegeneinander ausspielen. Im Übrigen gab es bei 1,679 Millionen Einwohnern zum Ende des Jahres 2007 nur 30.779 ausländische Bewohner in Mecklenburg-Vorpommern. Die Zahl liegt seit 2002 unverändert bei 1,8 Prozent der Bevölkerung.

*Udo Pastörs, Fraktionsvorsitzender*

*„Wir wollen und brauchen keine Importe von ausländischen Unterschichten, die unsere Sozialkassen plündern und unsere Kinder in den Schulen drangsaliieren.“*

Hier propagiert die NPD offen Hass gegen eine kleine Gruppe von Menschen und spielt mit unbewiesenen Vorurteilen. Damit stellt sich die NPD offen gegen Artikel 18a der Landesverfassung. Hier heißt es, dass „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker oder der Bürger Mecklenburg-Vorpommerns zu stören und insbesondere darauf gerichtet sind, rassistisches oder anderes extremistisches Gedankengut zu verbreiten“, verfassungswidrig sind.

*Stefan Köster, Parlamentarischer  
Geschäftsführer*

*„Ich darf Sie daran erinnern, dass es nationale Kräfte waren, die Ihr Unrechtsregime gestürzt haben. Die Menschen riefen vor fast 20 Jahren keine Parolen von internationalen Arbeitern. Sie riefen „Wir sind das Volk“ und „Wir sind ein Volk“. Sie bezogen sich auf unser deutsches Volk, welches Sie offenbar nur aus einem antideutschen Geschichtsunterricht kennen.“*

In einer massiven Form der Geschichtsverbiegung wird die friedliche Revolution des Herbstes 1989 in eine nationale Erhebung umgedeutet. Ziel derjenigen, die 1989/90 auf die Straße gingen, war die Beendigung einer Diktatur, das Ende von Bevormundung und Gängelung, war die Wiedererlangung von Freiheitsrechten und Demokratie.

*Stefan Köster, Parlamentarischer  
Geschäftsführer*

*„Darum fordern wir: Unterstützen wir die Rückwanderung aller bei uns lebenden Fremden!“*

Die NPD trägt hier eine Standardformel aus westdeutschen Bundesländern in den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern. Angesichts der geringen Zahl aus-

ländischer Bürger, die in Mecklenburg-Vorpommern leben, der Tatsache, dass wir in vielen Bereichen zunehmend auf ausländische Fachkräfte angewiesen sind und dem positiv wahrgenommenen Zusammenwachsen im deutsch-polnischen Grenzraum ist diese Forderung wirklichkeitsfremd und antidemokratisch.

*Michael Andrejewski*

*„Der Ausbau des zweisprachigen Unterrichts und die erweiterten Möglichkeiten für Jugendliche, sich früh für die Sprache des Nachbarn zu interessieren, sie zu lernen und anzuwenden, all dies ist auch wieder so ein Trojanisches Pferd. Ziel ist wieder einmal die totale Globalisierung.“*

Statt die Chancen einer gemeinsamen Entwicklung zu unterstützen, agiert die NPD im deutsch-polnischen Grenzgebiet offen gegen die europäische Integration. Sie lehnt die wichtigen Projekte Polnisch im Kindergarten genauso ab wie Polnischunterricht an Schulen. Wo ihre Vertreter sich durchsetzen, werden Kindern und Jugendlichen Bildungs- und Zukunftschancen genommen.

**Michael Andrejewski**

*„Es bleibt dabei, es gibt nur zwei Lager: Wir gegen die Hartz-IV-Parteien – sozial geht nur national.“*

Die so genannte soziale Frage versuchen Rechtsextremisten zu einem Dreh- und Angelpunkt ihrer Programmatik zu machen. So wird ein „nationaler Sozialismus“ als neue Formel für die im NS-Staat genutzte „Volksgemeinschaft“ propagiert. Ethnisch homogen, politisch gleichgeschaltet und antiliberal soll der völkische Sozialismus Arbeitsplätze nur für Deutsche sichern. Bewusst wird hier an antikapitalistische Begrifflichkeiten und Parolen der politischen Linken angeknüpft.

**Raimund Borrmann**

*„Die Offenheit für alles Fremde und die Verachtung des Eigenen als Entfremdetes oder Schlechtes erfüllt uns mit Sorge, eine Sorge, die in Bezug auf die deutschen Ostgebiete, die völkerrechtswidrige Vertreibung von Millionen von Deutschen nach 1945 nicht unbegründet ist ... Mit dem vorliegenden Antrag verwandelt DIE LINKE unsere Theater in eine Gespensterdemokratie, aber auch hier gilt, scheint die Sonne noch so schön, einmal muss sie untergehen.“*

In diesen wenigen Zeilen findet sich von Geschichtsrevisionismus, der irrigen Aufrechnung von Schuld bis zur Verunglimpfung der Demokratie und des Parlamentarismus die gesamte rechtsextremistische Ideologie. Toleranz wird mit Minderwertigkeitsgefühlen verknüpft. Weiter wird von deutschen Ostgebieten gesprochen, obwohl die rechtliche Frage mit der endgültigen Anerkennung der deutsch-polnischen Grenze im Zwei-Plus-Vier-Vertrag 1990 völkerrechtlich abschließend geklärt ist. Und die durch die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern 1989/90 mutig erkämpfte rechtsstaatliche und demokratische Grundordnung unseres Landes wird als Theater verunglimpft. Hierin zeigt sich offen die Demokratiefeindlichkeit der NPD.

**Birger Lüssow**

*„[...] Nach der NPD-Fraktion vorliegenden Informationen [...] soll laut Gutachten, erstellt vom Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland, das Tagebuch der Anne Frank mit einem Kugelschreiber geschrieben worden sein. Nach Erkenntnissen der NPD-Fraktion wurde der Kugelschreiber allerdings erst nach 1945 erfunden.“*

Dieser Auszug ist ein Beweis dafür, wie die NPD mit Lügen und Verdrehungen geschichtliche Fakten verbiegt. 1978 wurde das Bundeskriminalamt beauftragt, das Papier und die für das Manuskript des Tagebuchs der Anne Frank verwendete Tinte zu untersuchen. Die Ermittlungen ergaben, dass alle verwendeten Papiersorten und Tintenarten vor 1950 hergestellt worden waren und zwischen 1941 und 1944 verwendet wurden. Einige nachträglich angebrachte Korrekturschriften seien dagegen mit Kugelschreiber erfolgt. Wegen der anhaltenden Fälschungsvorwürfe wurde in den 80iger Jahren durch das staatliche forensische Labor in Rijswijk (Niederlande) eine erneute Analyse vorgenommen. Das Labor fand selbst nur zwei auch mit Kugelschreiber beschriebene Blätter, die in Anne Franks Manuskript mit losen Blättern eingefügt waren. Es handelte sich um insgesamt 26 Korrekturen von nachweislich derselben Hand, die typografische und grammatische Fehler im Original, meist einzelne Buchstaben oder Worte, berichtigt hatten. Sieben Fälle korrigierten die falsche Satzstellung eines Wortes, weitere falsche Seitenzahlen. Das Labor stellte fest, dass diese in Bezug auf den tatsächlichen Inhalt des Tagebuchs keine Bedeutung hätten. Am 26. Juli 2006 stellt das

Bundeskriminalamt ausdrücklich fest, dass die Ergebnisse seiner Untersuchungen keinerlei Zweifel an der Authentizität des Tagebuchs begründeten.

#### *Birger Lüssow*

*„Die deutsche Jugend hat von Ihrem Kollektiv-Schuld-Geschwätz und Ihren Schuld-Kult-Orgien die Nase voll. Auch wenn es Ihnen nicht passt und sich viele von Ihnen von morgens bis abends schämen, nehmen Sie zur Kenntnis. Und das sage ich jetzt als Vertreter der jungen deutschen Generation in diesem Hohen Haus, auch wenn Sie ausflippen: Ich bin stolz ein Deutscher zu sein!“*

Bei allem Leid, welches die deutsche Zivilbevölkerung durch die Bombardierung deutscher Städte, Vertreibung aus der Heimat und Gewalt beim Einmarsch, insbesondere der sowjetischen Truppen erlitten hat, darf eine Relativierung nationalsozialistischer Gräueltaten nicht zugelassen werden. Die NPD versucht zu relativieren, was nicht zu relativieren ist.

*Tino Müller*

*„Die Menschen wollen, dass sich wieder um deutsche Interessen gekümmert wird. Sie haben die Schnauze voll von Arbeitslosigkeit, Zwang zur Abwanderung und Lohndrückerei.“*

Die NPD suggeriert, dass sich die Politik nicht um die Interessen der Menschen kümmert. Sie nutzt dabei bestehende soziale Probleme. Gleichzeitig transportiert sie ausgrenzende rechtsextremistische Ideologie und verpackt dies in einer verächtlichen Sprache.

*Tino Müller*

*„Die Bildungskatastrophe, die sich in den PISA-Studien widerspiegelt, lösen Sie nicht. [...] Die Quelle ist Ihre Gleichmacherei bei Geschlecht, Kultur und Abstammung, also Ihr falsches Menschenbild und Hirngespinnst der Integration. Das Bildungsdesaster beruht in erster Linie auf dem Ausländerproblem.“*

Wieder wird versucht, eine Minderheit zu stempeln. In Mecklenburg-Vorpommern sind nur 1,8 Prozent der Bevölkerung nichtdeutscher Herkunft. Die wenigsten davon sind Kinder. Diese verschwindende Minderheit für Probleme beim Abschneiden bei Bil-

dungstests verantwortlich zu machen, verzerrt den Blick auf die Realität.

## 4. Warum es so nicht geht – Exemplarische Analyse von Anträgen der NPD aus dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern und Kommunalvertretungen im Land

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN  
5. Wahlperiode

Drucksache 5/1309  
20.02.2008

### ANTRAG

der NPD-Fraktion

#### Wende in der Informationspolitik zu den Folgen der Schengenraum-Erweiterung einleiten – Bevölkerung allseitig und umfassend informieren

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu ergreifen, gegenüber der Bevölkerung wegen sämtlicher Probleme, die mit der Grenzöffnung vom 21. Dezember 2007 im Zusammenhang stehen, eine Nachrichtenpolitik zu betreiben, die von Transparenz, Regelmäßigkeit und vollständigem Zahlenmaterial geprägt ist,
- über jene Kosten zu informieren, die den Landkreisen und Kreisfreien Städten durch Unterbringung und Verpflegung von Asylsuchenden entstehen, die infolge der Grenzöffnung vom 21. Dezember 2007 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

#### Begründung:

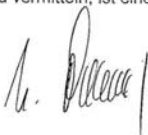
Seit etwa Mitte Januar 2008 enthalten die Medien offenbar keine Nachrichten mehr über illegale Grenzübertritte, die mit der Erweiterung des Schengen-Raumes (Schengen II) im Zusammenhang stehen. Führende Beamte der Bundespolizei machen hierfür eine Nachrichtensperre verantwortlich, die vom Bundesinnenministerium angewiesen sein soll.

Andererseits registrierte das Bundesinnenministerium für den Monat Januar 2008 ein im Vergleich zum Vormonat deutliches Ansteigen der Asylersuchsteller. Die Kosten für Sozialleistungen tragen Kommunen und Landkreise.

Experten zufolge machen die bislang gefaßten „illegalen“ nur 10 % der Gesamtzahl dieses Personenkreises aus.

Um der Bevölkerung ein klares, allseitiges Bild von den Folgen der Schengenraum-Erweiterung zu vermitteln, ist eine Wende in der Informationspolitik notwendig.

Udo Pastörs  
und Fraktion



Die NPD tut so, als ob es seit der Grenzöffnung zum EU-Mitgliedsstaat Polen zu Problemen bei der Inneren Sicherheit gekommen ist. Sie unterstellt, dass über die von ihr vermuteten Probleme jedoch nicht berichtet wird. In der Begründung wird mit weiteren Unterstellungen und Behauptungen versucht, diese Annahme zu belegen.

*Beides ist unwahr. Weder Polizei noch Bundesgrenzschutz, die den Grenzraum weiter kontrollieren, haben eine signifikante Zunahme der Kriminalität gemessen. Die Berichterstattung der Medien ist im Übrigen frei und uneingeschränkt möglich. Aktuelle Zahlen werden veröffentlicht. So wurde der NPD als Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 5/1219) mit konkreten Zahlen unterlegt mitgeteilt, dass sowohl die Zahl der Diebstahlsdelikte als auch der Straßenverkehrsunfälle im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist.*

Die NPD behauptet, dass es in Zusammenhang mit der Öffnung der Grenzen zu mehr Asylbewerbern und infolge dieser zu Kosten für die Kommunen kommt. Sie führt dazu in der Begründung an, dass das Bundesinnenministerium einen Anstieg der Asylbewerber registriert habe.

*Die NPD verschweigt, dass das Bundesinnenministerium in der zitierten Angabe darauf hingewiesen hat, dass der Anstieg durch eine deutliche Zunahme von Antragstellern aus dem Irak zurückzuführen ist, die nicht über die deutsch-polnische Grenze einreisen. Diese irakischen Asyl Antragsteller gehören zudem ganz überwiegend den religiösen Minderheiten der Yeziden und Christen an. Hinzu kommt, dass sie ihre Asylanträge nicht in Mecklenburg-Vorpommern stellen.*

Der Antrag zeigt deutlich, wie die NPD durch Behauptungen, Unwahrheiten und Unterstellungen versucht, Vorurteile gegenüber Minderheiten zu schüren. Deshalb wurde der Antrag im Landtag zurückgewiesen.

**ANTRAG**

der NPD-Fraktion

**Betreff: Demokratiebot der Landesverfassung durchsetzen**

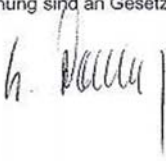
Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag bekennt sich ohne Wenn und Aber zum Demokratiebot des Artikels 3 der Landesverfassung. Die Landesregierung wird aufgefordert, es zu unterlassen, unabhängige Gremien und Organe der Exekutive, wie Wahlausschüsse oder Polizeibeamte, mit politischen Erwägungen und Erlassen zu beeinflussen. Der demokratische Aufbau von unten nach oben und die Unabhängigkeit staatlicher Organe im Sinne der Gewaltenteilung darf keinesfalls zugunsten einer herrschenden Koalition umgestülpt und aufgehoben werden.

**Begründung:**

Die Selbstverwaltung in den Gemeinden und Kreisen dient dem Aufbau der Demokratie von unten nach oben. Es ist zu gewährleisten, daß Wahlen im Lande, in den Gemeinden und Kreisen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim durchgeführt werden können. Parteien und Bürgerbewegungen wirken gemäß ihres Verfassungsauftrages bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Polizei und Gerichte werden in ihrer Arbeit zunehmend durch politischen Handlungsdruck in ihrer Unabhängigkeit eingeschränkt.

Alle Staatsgewalt muß auch weiterhin vom Volke durch Wahlen und Abstimmungen ausgehen. Die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtssprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

  
Udo Pastörs  
und Fraktion

Mit dem Antrag wendet sich die NPD gegen den Erlass „Wehrhafte Demokratie“ und den Erlass „Vermietung von öffentlichen Einrichtungen an rechts- oder linksextremistische Gruppen“ des Innenministeriums (siehe Anhang). Vordergründig versucht die NPD sich als Verteidiger der Demokratie darzustellen, während sie tatsächlich in all ihren Handlungen die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft.

*Nach den Erfahrungen der Weimarer Republik hat das Bundesverfassungsrecht die Bundesrepublik Deutschland als streitbare, wehrhafte Demokratie bezeichnet. Konkret heißt dies, dass die freiheitlich-demokratische Grundordnung geschützt wird und auf legalem Weg oder mit Hilfe legaler Mittel nicht aufgehoben werden kann. Damit wird unterstrichen, dass gegen Verfassungsfeinde – egal, ob es sich dabei um Personen, Vereine oder Parteien handelt – aktiv vorgegangen werden kann, bevor diese in strafrechtlich relevanter Weise auffällig werden. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung muss von allen in Deutschland an der Politik Beteiligten akzeptiert und verteidigt werden.*

Der Antrag der NPD deutet darauf hin, dass die Partei die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnt. Deshalb wurde der Antrag im Landtag zurückgewiesen.

## ANTRAG

der NPD-Fraktion

**Fassbinder-Stück in Schwerin aufführen – Informations- und Meinungsfreiheit gewährleisten – Diskussion über Amtsmissbrauch und Korruption führen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- gegenüber dem Generalintendanten und Geschäftsführer des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin sowie dessen Schauspielregisseur eine Neuaufführung des 1975 von Rainer Werner Fassbinder verfaßten Bühnenstückes „Der Müll, die Stadt und der Tod“ in Anregung zu bringen,
- davon ausgehend, eine nicht zuletzt die Schulen einbeziehende Diskussion über Amtsmissbrauch und Korruption in der etablierten Politik zu führen,
- das Stück in den Lehrplan der Jahrgangsstufe 11 oder 12 aufzunehmen.

### Begründung:

In den bundesrepublikanischen Medien wurde jüngst wieder eine Fülle von Beiträgen gesendet, die sich mit der nationalsozialistischen Bücherverbrennung vom Mai 1933 befassen. Aus dem Blickfeld gerät dabei, daß nach 1945 in den deutschen Teilstaaten DDR und BRD mißliebige Bücher und Schriften, Filme und Theaterstücke in sogenannten Giftschränken verschwanden oder der öffentliche Zugang zu ihnen auf andere Weise verhindert worden ist oder noch verhindert wird. Dieses Schicksal teilt u. a. das Fassbindersche Bühnenstück „Der Müll, die Stadt und der Tod“. Unter Anwendung des Totschlagwortes „Antisemitismus“ fand eine reguläre und von medialem Widerhall begleitete Aufführung des Stücks in der Bundesrepublik Deutschland bis heute nicht statt.

Bei Fassbinders Werk handelt es sich um die künstlerische Wiedergabe eines konkreten Auszugs der BRD-Wirklichkeit. Interessenkollision und auch Korruption, dargestellt am Beispiel der Stadt Frankfurt am Main, spielen im Werk eine zentrale Rolle. Wengleich Konzipierung und Umsetzung des Stücks nunmehr fast 40 Jahre zurückliegen, hat die Thematik nichts an Brisanz und Aktualität eingebüßt.

Udo Pastörs  
und Fraktion



Die NPD will mit dem Antrag die Aufführung eines Stückes am Schweriner Staatstheater durchsetzen. In der Begründung verknüpft sie zugleich die von den Nazis vorgenommene Bücherverbrennung mit der Aufführung oder Nichtaufführung von Stücken an deutschen Theatern.

*Das Grundgesetz sichert die Freiheit der Kunst. Die NPD befindet sich mit ihrem Antrag in der Tradition der NSDAP. Damals waren die Theater über die Reichstheaterkammer durch das Propagandaministerium gleichgeschaltet. Nicht Theaterschaffende entwickelten den Spielplan, sondern Ideologen an Schreibtischen ‚brachten in Anregung‘ was gesehen werden sollte. Dass in der Begründung noch Bezug auf das größte intellektuelle Verbrechen der Nazis – die Bücherverbrennung – genommen wird, zeigt, dass sich die NPD nicht vom NS-Staat distanziert hat.*

*Das angesprochene Theaterstück von Rainer Werner Fassbinder ist in der Tat umstritten. Es wurde in den 70er und 80er Jahren als Teil der politischen Auseinandersetzung im so genannten Frankfurter Häuserkampf (miss-) verstanden. Auch die NPD versteht dieses Stück offenbar nicht, da sie annimmt dieses sei antisemitisch und werde nur deshalb nicht gespielt. Weder Fassbinder noch sein Stück sind aber antisemitisch.*

*„Der Müll, die Stadt und der Tod“ wurde abgesehen von einer Amateur-Inszenierung in Bochum 1979 bis heute an keinem Theater in Deutschland gespielt. Die für den 31. Oktober 1985 geplante offizielle Erstaufführung löste einen Theaterskandal aus. Lediglich eine geschlossene Aufführung für die Presse fand statt. Zur öffentlichen Erstaufführung kam es 1987 in New York. Im gleichen Jahr gab es eine Inszenierung in Kopenhagen. Wiederholt wurde das Werk seither im europäischen Ausland und in den USA gespielt. Die Verfilmung des Werkes unter dem Titel „Schatten der Engel“ stand 1976 im Wettbewerb um die Goldene Palme bei den Internationalen Filmfestspielen von Cannes. Die Verquickung mit der nationalsozialistischen Bücherverbrennung ist perfide. Im März 1933 leiteten die Nationalsozialisten mit der „Aktion wider den undeutschen Geist“ eine organisierte und systematisch vorbereitete Verfolgung jüdischer, marxistischer und pazifistischer Schriftsteller ein. Höhepunkt waren die am 10. Mai 1933 auf dem Berliner Opernplatz und in 21 anderen deutschen Städten groß inszenierten öffentlichen Bücherverbrennungen. Auf der so genannten „Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums“ der Nationalsozialisten fanden sich schließlich 12.400 Titel und das Gesamtwerk von 149 Autoren.*

Der Antrag der NPD wurde im Landtag zurückgewiesen.

## ANTRAG

der NPD-Fraktion

### Diskriminierung nationaler Jugendarbeit beenden

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die fortwährende Diskriminierung und Ungleichbehandlung nationaler und volkstreuere Jugendarbeit unverzüglich zu beenden.

#### Begründung:

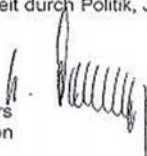
Am 6. August 2008 haben Polizeikräfte bei Hohen Spreng (Kreis Güstrow) ein Zeltlager der Heimattreuen Deutschen Jugend (HDJ) unter dem Vorwand aufgelöst, daß dort „verfassungsfeindliche Umtriebe“ stattgefunden hätten. Durch das rücksichtslose Vorgehen der Beamten wurden die Kinder massiv eingeschüchtert. Es hat eine Durchsuchung der Zelte stattgefunden. Die Ordnungskräfte drohten sogar die Verbringung der Kinder in Heime an.

Die Stellungnahmen, die Staatssekretäre und führende Regierungspolitiker der Landesregierung zu diesem Vorgang abgegeben haben, legen den Schluß nahe, daß dieser offenkundige Willkürakt gegen Kinder und Jugendliche unter führender Beteiligung einiger Stellen der Landesregierung geplant und durchgeführt wurde.

Dieser Eindruck drängt sich auch deshalb auf, da der beim Amtsgericht Güstrow erwirkte Beschluß vom 07.08.2008 die Durchsuchung der Zelte auch zur Nachtzeit ausdrücklich anordnete.

Die Landesregierung und ihre zuständigen Minister sind als Organe der Exekutive gehalten, für alle Bürger da zu sein. Die Verfolgung nationaler und volkstreuere Jugendarbeit durch Politik, Justiz und Polizei ist rechtswidrig.

Udo Pastörs  
und Fraktion



Die NPD will erreichen, dass die ideologischen Schulungsveranstaltungen der Heimattreuen Deutschen Jugend (die Abkürzung HDJ erinnert sicher wenig zufällig an die NS-Jugendorganisation HJ) unbehelligt erfolgen.

*Ein unerlässliches Element der Durchsetzung des Prinzips der wehrhaften Demokratie ist, dass der Staat gerade gegenüber extremistischen Jugendbewegungen rechtzeitig einschreiten muss. Deshalb sind in den zurückliegenden Jahren eine Reihe solcher Gruppierungen verboten worden. Zu den verbotenen Gruppierungen gehören „Deutsche Kameradschaft Wilhelmshaven“ (Niedersachsen, Dezember 1992), „Heimattreue Vereinigung Deutschlands (Baden-Württemberg, Juli 1993), „Direkte Aktion/Mitteldeutschland (JS)“ (Brandenburg, Mai 1995), „Skinhead Sächsische Schweiz (SSS)“ (Sachsen, April 2001), „Berliner Alternative Süd-Ost“ (Berlin, März 2005), „Schutzbund Deutschland“ (Brandenburg, Juli 2006) und der „Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV)“ (Bund, Mai '08).*

*Das Einschreiten von Polizei und Ordnungsbehörden gegen von Extremisten*

*veranstaltete Camps ist der richtige Weg, um gerade die Indoktrination von Kindern und Jugendlichen zu stoppen. In diesem Sinne ist die Diskriminierung extremistischer Jugendarbeit nicht nur richtig, sondern sogar dringend erforderlich.*

Der Antrag der NPD unterstreicht, dass diese Ziele verfolgt, die von Grundgesetz und Landesverfassung, von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Toleranz weit entfernt sind. Deshalb wurde der Antrag der NPD im Landtag zurückgewiesen

*Das Bundesinnenministerium verbot am 31. März 2009 die Organisation mit sofortiger Wirkung. Das Verbot der HDJ wurde am 1. September 2010 durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt.*

## ANTRAG

der Fraktion der NPD

### Zeugnisfreiheit auch für Zeitungen durchsetzen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass die von der bayerischen Landesregierung beschlagnahmten „Zeitungszeugen“ wieder freigegeben werden.

Udo Pastörs und Fraktion

Drucksache 5/2205

Landtag Mecklenburg-Vorpommern - 5. Wahlperiode

#### Begründung:

Unter dem Druck des Zentralrats der Juden in Deutschland, dessen Vorsitzende Charlotte Knobloch das Projekt zunächst noch unterstützt hatte, wurde das Zeitungsprojekt „Zeitungszeugen“ gestoppt. Durch den Nachdruck zeitgenössischer Blätter aus den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts sollten die Ereignisse dieser Jahre für die heutigen Bürger ohne Interpretation und ohne politische motivierte Pädagogik verstehbar gemacht werden.

Es ist nicht hinnehmbar, dass durch den Druck von religiösen Minderheiten und ihren politischen Lobby-Vertretern die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird. Diese sieht nicht nur vor, dass jeder das Recht habe, sich in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Jeder Bürger muss auch das Recht haben, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ (GG Art. 5.1) - und damit nicht nur zu wissenschaftlichen Zwecken.

Wenn aber aufgrund politischen Druckes bestimmte Zeitungszeugen vom Markt genommen werden, ist eine objektive Meinungsbildung nicht mehr möglich. Da diese Meinungsbildung aber auch in Mecklenburg-Vorpommern möglich sein muss, hat die Landesregierung ihre Verantwortung gegenüber ihren Landeskindern wahrzunehmen.

Dringlichkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass die Strafandrohungen gegen das britische Verlagshaus „Albertas Limited“ zu einem Scheitern des Projekts „Zeitungszeugen“ führen könnte.

*„Zeitungszeugen“ war eine 2009/2010 erschienene Sammeledition eines britischen Verlages, mit welchem die Medienlandschaft von 1933 bis 1945 dargestellt werden sollte. Dazu wurden u. a. historischen Zeitungsseiten als Faksimile nachgedruckt.*

Schon mit der zweiten Ausgabe im Januar 2009 gab es einen Urheberrechtsstreit. Bayern hatte nämlich den Nachdruck von Publikationen aus dem Franz-Eher-Verlag (Zentralverlag der NSDAP) untersagt. Das Vermögen und die Lizenzrechte waren nach 1945 auf den Freistaat Bayern übertragen worden. Der zweiten Ausgabe der Zeitzeugen war u. a. ein Nachdruck des NSDAP-Parteiorgans „Völkischer Beobachter“ beigelegt. Auf Anordnung des Amtsgerichts München wurde dieses dem Heft beiliegende Faksimile sowie das ebenfalls beigelegte NS-Plakat „Der Reichstag in Flammen“ beschlagnahmt. Kritisch wurde damals insbesondere gewertet, dass die Beilagen lose im Mantelteil lagen und leicht herausnehmbar waren.

Am 25. März 2009 stellte das Landgericht München fest, dass die Urheberrechte für NS-Veröffentlichungen aus den Jahren 1933 bis 1938 erloschen seien. Deshalb wies man die Verbotsanträge

des Freistaates Bayern zurück. Gleichzeitig stellte das Gericht fest, dass für Publikationen aus den Jahren ab 1939 das bayerische Nachdruckverbot weiter bestehe.

Mit ihrem Antrag versucht die rechtsextremistische NPD ein laufendes Urheberrechtsverfahren für sich zu instrumentalisieren. Die NPD suggeriert, dass aufgrund von politischem Druck die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird. Es geht der NPD vor allem um die Verbreitung der beschlagnahmten Beilagen der „Zeitzeugen“, die eindeutig als NS-Propaganda erkennbar waren.

Der Landtag lehnte den Antrag ab.

## ANTRAG

der NPD-Fraktion

### Landesprogramm zur Reintegration von Ausländern

Der Landtag möge beschließen:


Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Programm zu entwickeln, welches die Reintegration von Ausländern in ihren Herkunftsländern zum Ziel hat.

#### Begründung:

Die Landesregierung hat im vergangenen Jahr einer Verlängerung der Bleiberechtsregelung für in Deutschland geduldete Ausländer zugestimmt.

Es dürfte unbestritten sein, daß die sogenannte „Ausländer-Integrationspolitik“ in Deutschland als gescheitert betrachtet werden kann. Es ist daher geboten, auf Landesebene ein Programm aufzulegen, um Ausländern die ordnungsgemäße Rückkehr in ihre angestammte Heimat zu ermöglichen.

Durch ein solches Programm könnten zunächst die in Mecklenburg-Vorpommern lediglich geduldeten Ausländer zur Heimkehr angeregt werden.

  
Udo Pastors  
und Fraktion

Am 22. April 2010 teilte das Statistische Landesamt Mecklenburg-Vorpommern mit, dass am 31. Dezember 2009 insgesamt 29.715 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Mecklenburg-Vorpommern lebten. Dies waren 916 weniger als im Vorjahr. Damit beträgt der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung in unserem Bundesland 1,8 Prozent.

*Die 29.715 Menschen besitzen 160 verschiedene Staatsangehörigkeiten. Nach Kontinenten gegliedert liegen Europäer (18 858 Menschen = 63,5 Prozent) deutlich vorn. Es folgen Asien mit 27,1 Prozent und Afrika mit 4,8 Prozent. Aus Amerika und Australien einschließlich Ozeanien kommen die übrigen 3,3 Prozent der ausländischen Bevölkerung. Der Anteil der Staatenlosen bzw. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit oder ohne Angabe liegt bei 1,4 Prozent. Den höchsten Anteil der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Ausländer stellen mit 13,1 Prozent Personen mit polnischer Staatsangehörigkeit. Es folgen Russen (10,4 Prozent) und Ukrainer (8,4 Prozent).*

Hetze zu missbrauchen. Deshalb lehnte der Landtag den Antrag ab.

Diese Statistik zeigt, dass es der NPD allein darum ging, den Landtag für ihre ausländerfeindliche und rassistische

## **ANTRAG**

**der NPD-Fraktion**

### **Landesverordnung zur Krankenhaus-Hygiene erlassen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Landesverordnung zur Krankenhaus-Hygiene zu erlassen. Insbesondere sollten an allen Krankenhäusern hauptamtliche Hygieneärzte eingesetzt werden.

#### **Begründung:**

In Mecklenburg-Vorpommern nimmt die Anzahl der Krankenhaus-Infektionen rasant zu. Spätestens vor diesem Hintergrund ist es notwendig, eine Landesverordnung zur Krankenhaus-Hygiene zu erlassen. Durch den zusätzlichen Einsatz von speziellen Hygieneärzten soll der weiteren Zunahme von Krankenhaus-Infektionen wirkungsvoll begegnet werden.

Udo Pastörs  
und Fraktion



*Nachdem es 2010 in den Medien eine Debatte um die Gefahr von Krankenhausinfektionen gab, griff die NPD das Thema auf. Dabei unterschlug sie, dass z. B. das Universitätsklinikum Greifswald seit langem bei der Krankenhaushygiene Vorreiter in Deutschland ist. Bereits seit 1991 etablierte das Klinikum eine umfassende Sicherheitskultur. Zudem wurden und werden anhand der Analyse von Krankenhausinfektionen neue Präventionsstrategien eingeführt. Die Erfahrungen in Greifswald haben gezeigt, dass sich die konsequente Prävention von Infektionen auszahlt.*

Hinzu kommt, dass es in Mecklenburg-Vorpommern einen Maßnahmenplan für Kliniken gibt, der flächendeckend in allen Kliniken und Krankenhäusern zur Anwendung gelangt, überprüft und überwacht wird.

Der Antrag zeigt, dass die rechtsextremistische NPD mit Halbwahrheiten die Bürger im Land verunsichern will. Der Landtag lehnte den Antrag ab.

LT MV PD1 29.09.2010 11:30

**LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN**  
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3796  
29.09.2010

## **ANTRAG**

**der NPD-Fraktion**

### **Landesprogramm „Bürgerbus“ für Mecklenburg-Vorpommern entwickeln**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Landesprogramm zur Einführung eines Bürgerbus-Modells in Mecklenburg-Vorpommern zu entwickeln.

#### **Begründung:**

Ein Grund für die Landflucht ist die schlechte Versorgung des ländlichen Raumes mit einem ausreichenden öffentlichen Personennahverkehr. Um diesen Umstand entgegen zu wirken, soll ein Pogramm zur Einführung des Bürgerbus-Modells in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt werden. Die Mobilität der Bürger auf dem Land kann mit einem solchen zusätzlichen Angebot nachhaltig verbessert werden.

  
Udo Pastörs  
und Fraktion

Der NPD ist offenbar entgangen, dass die so genannten alternativen Bedienungsformen, wie Anruf-Sammel-Taxi, Anruf-Bus und Bürgerbus bereits heute erfolgreiche Angebote im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im ländlichen Raum darstellen. Was die NPD fordert, gibt es bereits und wird vor Ort in den Kommunen realisiert.

Der Landtag lehnte den Antrag ab.

**ANTRAG**

**der Fraktion der NPD**

**Grenze sichern, Heimat schützen - Masseneinwanderung aus Nordafrika verhindern**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit einer Bundesratsinitiative die drohende Masseneinwanderung von Wirtschaftsflüchtlingen aus nordafrikanischen Staaten zu verhindern. Hierzu sollen auch die Grenzkontrollen zum Ausland wieder aufgenommen werden.

Über die diesbezüglichen Aktivitäten der Landesregierung ist dem Landtag unverzüglich Bericht zu erstatten.

**Udo Pastörs und Fraktion**

*Nach den Regimewechseln in Nordafrika kam es insbesondere in Italien zu Flüchtlingsbewegungen aus Tunesien. Seit Januar 2011 sind etwa 20.000 tunesische und nordafrikanische Flüchtlinge in Italien eingetroffen.*

*Allein während des Jugoslawien-Konfliktes nahm die Bundesrepublik Deutschland fast 200.000 bosnische Flüchtlinge auf. Auch in anderen Konflikten fanden Menschen bei uns vorübergehend Aufnahme. Dies macht deutlich, dass angesichts von 20.000 Flüchtlingen in Italien von Masseneinwanderung nach Mecklenburg-Vorpommern keine Rede sein kann.*

Der Antrag hat allein das Ziel, der rassistischen Propaganda der NPD ein Podium zu geben und die Menschen im Land zu verunsichern.

Der Landtag lehnte den Antrag ab.

### **Beschlussvorschlag:**

Überprüfung der Mitglieder des Kreistages Ludwigslust und der durch den Kreistag ernannten Ehrenbeamten auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR

Der Kreistag möge beraten und beschließen:

1. Die Mitglieder des Kreistages Ludwigslust werden entsprechend überprüft, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR vorliegt.
2. Die Mitglieder des Kreistages stellen alle für die Überprüfung notwendigen Angaben zur Verfügung.
3. Die Kreistagspräsidentin wird zur Einleitung aller erforderlichen Schritte für die Überprüfung beauftragt.
4. Die Kreistagspräsidentin informiert die Kreistagsmitglieder über die Ergebnisse der Überprüfung, was selbstverständlich unter Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften (u.a. Datenschutz usw.) geschieht.

Torgai Klingebiel und Stefan Köster

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Bis zum 31. Dezember 2011 dürfen Unterlagen nach dem § 20 (1) Nr. 6 des Stasiunterlagengesetzes, soweit sie keine personenbezogenen Informationen über Betroffene und/oder Dritte enthalten, für die Prüfung Angehöriger kommunaler Vertretungskörperschaften verwendet werden.

Vor dem Hintergrund, dass zwanzig Jahre nach dem Zusammenbruch der DDR Verantwortliche und Handlanger des SED-Unterdrückungsapparates heute wieder vermehrt in führenden Stellungen in der Politik und der Verwaltung zu finden sind, ist eine intensive Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit unerlässlich.

Gerade die Geheimdienste mit ihren Spitzelapparaten beeinträchtigten das Leben vieler Bürgerinnen und Bürger der DDR maßgeblich. Aus diesem Grunde trägt auch der Kreistag eine große Verantwortung in der Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Beseitigungsmaßnahmen.

Die rechtsextremistische und im Landkreis Ludwigslust von in westdeutschen Bundesländern aufgewachsenen Kadern dominierte NPD versucht, sich zum Anwalt der Menschen aus der DDR zu machen, die unter dem Unterdrückungsapparat von SED/Staatssicherheit litten.

Eine solche Vereinnahmung der friedlichen Revolution, die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zum Ziel hatte, ist strikt abzulehnen.

**Beschlussvorschlag:**

Durchfahrtsverbot für mautpflichtige LKW am Grenzübergang Linken

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landrat wird aufgefordert, den LKW-Fernverkehr auf der Bundesstraße 104 – Abschnitt von Strasburg über Pasewalk und Löcknitz bis zum Grenzübergang Linken – mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden und in Zusammenarbeit mit dem Landes- und Bundesverkehrsministerium für den Grenzübergang Linken ein Durchfahrtsverbot für mautpflichtige LKW durchzusetzen.

Tino Müller und Fraktion

**Begründung:**

Seit Einführung der LKW-Maut im Jahr 2005 leiden die Anwohner der B 104 unter den Folgen der erheblichen Verkehrsbelastungen. Überwiegend ausländische LKW nutzen die mautfreie Strecke entlang der Bundesstraße, um Zeit zu sparen und der Mautpflicht zu entgehen.

Erhebliche Lärm- und Geruchsbelästigungen sowie Schäden an Straßenbelägen und Gebäuden mindern die Lebensqualität der Anwohner und sind nicht mehr akzeptabel. Ein Durchfahrtsverbot für mautpflichtige LKW ist deshalb zwingend geboten.

*Die Bundesstraßen B 104 und B 198 führen quer durch Mecklenburg-Vorpommern. Sie werden zunehmend von Lastwagen genutzt, die die Maut auf den Autobahnen A 20, A 11 und A 24 sparen wollen. Dies betrifft inländische wie ausländische Lkw. Deshalb und weil die grenzüberschreitende Wirtschaft für die Region Uecker-Randow lebensnotwendig ist, sind die Wirtschaftsverbände gegen Fahrverbote und Beschränkungen.*

Die NPD versucht den berechtigten Ärger der Menschen über den wachsenden Verkehr von und nach Polen für sich zu nutzen. Ihr ist bekannt, dass die Möglichkeiten der Landes- und Kommunalpolitik begrenzt sind, da die Zuständigkeit für die B 104 beim Bund liegt. Der Bund hat zur Lösung bereits eine Ortsumgehung für Löcknitz vorgeschlagen. Diese wird in Löcknitz bislang abgelehnt. Um die Verkehrsbelastung zu begrenzen, ist zudem für die Zeit von 22 bis 6 Uhr für Lkw über 7,5 Tonnen eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h festgelegt.

Die NPD versucht, die noch nicht befriedigende Situation zu nutzen und betreibt vor Ort seit Jahren rassistische Agitation.

**Beschlussvorschlag:**

Berichterstattung zur Situation der öffentlichen Parkmöglichkeiten

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Bürgermeister wird aufgefordert zu prüfen und zu berichten, wie sich die derzeitige Situation von öffentlichen Parkplätzen und Stellflächen in der Gemeinde Usedom darstellt. Eine dafür erforderliche Berichterstattung hat folgende Kriterien zu beachten und ist der Stadtvertretung spätestens zur nächsten Stadtvertreterversammlung in schriftlicher Form vorzulegen:

1. Wie viele öffentliche Parkplätze und Stellflächen die Stadt zum jetzigen Zeitpunkt aufweisen kann, welche
  - a) gebührenpflichtig sind,
  - b) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
  
2. Lage der Parkplätze, welche
  - a) gebührenpflichtig sind,
  - b) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
  
3. Eigentumsverhältnisse der Parkplätze und Stellflächen welche
  - a) von der Gemeinde betrieben bzw. unterhalten werden
  - b) privat betrieben bzw. unterhalten werden (von wem privat betrieben).

Kai Erdmann und Fraktion

**Begründung:**

Die Stadt Usedom wird zu Stoßzeiten von einer hohen Zahl von Urlaubern und Tagesausflüglern besucht, die mit dem PKW anreisen. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass insbesondere bei Veranstaltungen, wie beispielsweise dem Lämmermarkt am 23. Mai diesen Jahres, die Parksituation in Teilgebieten der Stadt als äußerst problematisch charakterisiert werden muss.

Dazu kommen etliche Beschwerden von Einwohnern, die mit der jetzigen Parksituation in der Stadt unzufrieden sind.

Der Erarbeitung von Abhilfemaßnahmen und Lösungsvorschlägen muss deshalb eine Bestandsaufnahme in schriftlicher Form zu Grunde liegen.

Wie die Begründung zeigt, gibt es an bestimmten Tagen in der Stadt Usedom Parkplatzprobleme. Die NPD versucht dieses Problem aufzugreifen, es verbal zu vergrößern und sich als einzige politische Gruppierung darzustellen, die im Interesse der Bewohner der Stadt aktiv wird.

Der angesprochene Lämmermarkt – der 2009 zum 7. Mal stattfand – hat sich zu einem touristischen Anziehungspunkt ersten Ranges entwickelt. Er findet im Rahmen der deutsch-polnischen Partnerschaft statt. Dies scheint die Hauptstoßrichtung der NPD zu sein. Man will ein deutsch-polnisches Gemeinschaftsprojekt in ein schlechtes Licht rücken.

**Stadtvertretung Neukloster**

**Antrag NPD  
28.01.2010**

**Beschlussvorschlag:**  
Begleitung auf dem Schulweg

Schulweg nicht sicher.

Wir fordern eine Schulwegbegleitung für Grundschul Kinder.

Die Abweisung unseres Antrages bei der letzten Stadtvertreter Sitzung, aufgrund fehlender Quellenangabe war nicht gerechtfertigt, da die vorgeschlagenen Geringverdiener nicht von der Stadt, sondern vom Arbeitsamt bezahlt werden.

Markus Kopplow

*In Neukloster gibt es eine Grundschule, die Regionale Schule, die Förderschule „Fritz-Dietlof von der Schulenburg“, die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte und das Gymnasium „Am Sonnenkamp“.*

Angeblich ist der Weg der Kinder zur Grundschule unsicher, die sich übrigens unter einem Dach mit der Förderschule befindet. Es wäre zu hinterfragen, auf welche Erkenntnisse die NPD ihre Feststellung stützt.

Die NPD versucht ganz offensichtlich, im öffentlichen Bewusstsein ein Problem zu schaffen, welches sie anschließend lösen will. Der Antrag ist der Versuch, den Menschen Angst zu machen und zugleich den Eindruck zu erwecken, die demokratische Verwaltung vor Ort und die gewählte Kommunalvertretung seien nicht in der Lage, die Menschen zu schützen.

## 5. Praktische Hinweise zur Verteidigung der Demokratie und zum Umgang mit Rechtsextremismus

Wichtigste Voraussetzung im Werben für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Toleranz ist ein breit getragenes positives Engagement für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung. Politischen Herausforderungen muss man sich direkt stellen. Jeder, der in demokratischen Institutionen, Vereinen, Verbänden und Parteien selbst Verantwortung trägt, kann sich offensiv für Demokratie und Rechtsstaat einsetzen. Aber auch in persönlichen Gesprächen, ob am Arbeitsplatz, im Verein, in der Gemeinde, im Kreis und im Land sowie natürlich auch im eigenen Freundes-, Bekannten- und Familienkreis ist dies möglich.

Die Reaktionen auf den Rechtsextremismus sind breit und vielfältiger und decken das gesamte Spektrum ab, das der wehrhaften Demokratie zur Verfügung steht. Das Land verstärkte die Anstrengungen im Bereich der Politischen Bildung. Fünf regionale Zentren für demokratische Kultur entstanden. Lokale, bürgerschaftliche Netzwerke wurden unterstützt. Freiwillige Feuerwehren und Sportvereine sind in die Ini-

tiativen für eine wehrhafte Demokratie eingebunden. Repressive Maßnahmen wie die Verbote von Veranstaltungen, aber auch der ‚Extremistenerlass‘ des Innenministeriums gehören ebenfalls dazu. Es zeigt sich, dass die konkrete Auseinandersetzung vor Ort bereits Früchte trägt. Denn die Szenarien, wonach ganze Regionen im Land von Rechtsextremisten besetzt werden, haben sich nicht bestätigt.

Trotzdem bleiben die Rechtsextremisten gefährlich. Sie richten ihre Arbeit dabei nach einem 1997 beschlossenen Strategiekonzept der „Drei-Säulen“ aus. Dieses besteht aus dem „Kampf um die Straße“ (d. h. der Organisation von Demonstrationen und öffentlichen Veranstaltungen), dem „Kampf um die Parlamente“ (d. h. die Teilnahme an Wahlen) und dem „Kampf um die Köpfe“ (d. h. die Schulung eigener Anhänger und die Beeinflussung der öffentlichen Meinung).

### *Exkurs: Wie Extremisten agieren*

#### **WIEDERHOLUNG**

*Gearbeitet wird mit rhetorischen und inhaltlichen Wiederholungen. Dies heißt konkret, dass die immer gleiche Aussage so variiert wird, dass die Gesprächspartner immer wieder neu zu*

einer eigenen Argumentation ausholen müssen. Während dabei auf der einen Seite mit wenigen Schlagworten agiert wird, ist der Gesprächspartner gezwungen, diesen ausführlich argumentativ entgegen zu treten. Damit besteht die Gefahr, dass der Rechtsextremist eine Diskussion thematisch und in der Rollenverteilung bestimmt, indem der Gesprächspartner in die Rolle einer ständigen Rechtfertigung gedrängt wird.

#### **TABUBRUCH**

Die NPD verfolgt die so genannte Wortergreifungsstrategie. D. h. auf öffentlichen Veranstaltungen versuchen ihre Akteure durch aktive Wort- und Diskussionsbeiträge oder gezielte Fragen, den Verlauf von Veranstaltungen mitzubestimmen und die Hoheit über die Diskussion zu erlangen.

#### **VERSTELLUNG**

Da eine öffentliche Akzeptanz mit rein neonazistischen Themen nicht zu erreichen ist, versuchen sich die Rechtsextremisten zu verstellen. Sie eignen sich dabei Themen und Aktionsformen an, die als vermittelbar gelten. Daher wählen neonazistische Gruppen für ihre öffentlichen Auftritte so irreführende

Eigennamen wie »Initiative gegen Kriminalität« oder »Bürgerinitiative Schöner wohnen in...«. In der Öffentlichkeit wird zunehmend versucht, das Klischeebild des glatzköpfigen Schlägers zu vermeiden.

#### **Themen selbst besetzen**

Demokratischen Parteien muss es vor allem gelingen, jene Themen, die die Menschen bewegen, selbst anzusprechen. Dabei gilt es selbstkritisch zu bleiben und offen auch scheinbar schwierige Themen zu diskutieren. Rechtsextremisten dürfen Themen nicht überlassen bleiben! So gilt es zu verhindern, dass Themen wie zum Beispiel das Gedenken an die zivilen Toten des 2. Weltkrieges aber auch die Erhaltung der in vielen Orten vorhandenen Kriegerdenkmäler den Rechtsextremisten überlassen bleiben. Wir sollten eine wirkliche Auseinandersetzung mit den Folgen von Kriegen führen und eine ehrliche Erinnerungskultur pflegen.

Denn klar ist doch, dass sich die demokratischen Parteien mit den Problemen und Herausforderungen gesellschaftspolitischer Entwicklungen wesentlich ernsthafter und intensiver inhaltlich auseinandersetzen. Rechtsextremisten geht es dagegen nicht um Problemlösungen. Sie wollen eine Bloßstellung des so genann-

ten Systems. Deshalb ist es wichtig, Rechtsextremen nicht das Feld zu überlassen. Dies gilt gerade für umstrittene Themen oder für komplexe Fragestellungen, bei denen sich oftmals nicht ad hoc eine zufriedenstellende Lösung präsentieren lässt.

### Offensiv argumentieren

Für die Argumentation mit dem Bürger und dem politischen Gegner muss man sich fit machen. Dafür gibt es viele Angebote bei den Parteien, von politischen Stiftungen und den Trägern der Politischen Bildung. Nur wer von seinem eigenen Standpunkt überzeugt ist und weiß, warum er wo, wie und wofür eintritt, kann in einer Debatte bestehen.

Rechtsextremisten setzen darauf, dass sich der Gegenüber in seiner Argumentation verstrickt. Deshalb ist die Diskussion mit Rechtsextremen schwer. Oft mischen diese plakative Anschuldigungen, Vorurteile und Unwahrheiten mit ideologischen Versatzstücken. Sie argumentieren dabei demagogisch und füllen umgangssprachliche Ausdrücke mit neuen Inhalten.

In solche Diskussionen sollte man daher gut vorbereitet gehen. Wichtig ist es, die Argumentationslinien der Rechtsextre-

misten zu kennen. Nur so lassen sich später Widersprüche aufdecken und lässt sich verhindern, dass Themen und Richtung der Diskussion diktiert werden.

### Stärke zeigen auf öffentlichen Veranstaltungen

Die als „Wortergreifung“ bezeichnete Strategie von Rechtsextremisten bei öffentlichen Diskussionen hat das Ziel, die in der Öffentlichkeit bestehenden Blockaden gegenüber rechtsextremen Positionen zu unterlaufen. Oft wird dabei so getan, als ob von ihnen thematisierte Sachverhalte niemand als Wahrheit zu benennen wagt. Mit kalkulierten Tabubruchs agieren die Rechtsextremisten gegen die Political-Correctnes, versuchen sich als Anwalt der Interessen des »kleinen Mannes« und knüpfen an diffuse Vorurteile gegenüber »denen da oben« an.

In solchen Fällen ist es unerlässlich, selbst das Wort zu ergreifen, um rechtsextremistisch unterlegte Thesen sofort und für die Teilnehmer an Veranstaltungen klar erkennbar zurückzuweisen. Dies darf nicht allein dem Podium oder dem Redner einer Veranstaltung überlassen bleiben, sondern muss aus der Zuhörerschaft heraus erfolgen. Es gilt – gerade in

öffentlichen Veranstaltungen – deutlich die Grenzen des demokratischen Staates aufzuzeigen. Nur im Notfall sollte dabei das Mittel von Platz- und Saalverweisen genutzt werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass nach § 11 Versammlungsgesetz Personen, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausgeschlossen werden können und die so Ausgeschlossenen die Versammlung sofort verlassen müssen. § 6 Versammlungsgesetz ermöglicht es übrigens auch, in der Einladung zu Veranstaltungen bestimmte Personen oder Personenkreise von einer Teilnahme auszuschließen.

### **Direktes Bürgergespräch**

Ohne das direkte Gespräch mit dem Bürger geht es nicht. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gesprächspartner einander auch verstehen. Klar ist, dass politische Zusammenhänge oft äußerst kompliziert sind. Trotzdem gilt es, gerade komplizierte Sachverhalte einfach dazustellen und ohne viele Fachwörter zu erläutern.

Die berühmte Kümmerkompetenz lässt sich durch Verbindlichkeit und Gradlinigkeit erarbeiten. Dies bedeutet vor allem, dass Bürgeranliegen aufgenommen und zeitnah ggf. mit Zwischeninformation abgearbeitet werden. Dabei sollte vermieden werden, auf andere

Zuständig- und Verantwortlichkeiten zu verweisen.

Um Rechtsextremisten den Wind aus den Segeln zu nehmen, ist darüber hinaus das offensive Anbieten von Beratung und Unterstützung sinnvolle Ergänzung der normalen Abgeordneten-tätigkeit vor Ort. Hilfestellungen beim Umgang mit Behörden, Formulierungshilfe beim Aufsetzen von Schreiben, das gemeinsame Durchsprechen von Verwaltungsbescheiden oder die Zurverfügungstellung des Abgeordnetenbüros an externe Bildungs- oder Sozialberater gehören dazu.

### **Rechtsextremistische Zentren gibt es nicht**

Die Rechtsextremisten propagierten Anfang der 90er Jahre mit der Schrift „Eine Volksfront des nationalen Widerstands“ so genannte „national befreite Zonen“. Ziel war es, durch Gewalt, Einschüchterung und Angst, bürgerschaftliches Engagement und dafür notwendige Strukturen zurückzudrängen, um selbst die Vorherrschaft zu erreichen. Selbst wo den Extremisten punktuell dramatisch hohe Wahlerfolge gelangen, waren sie nicht imstande Räume, in denen sie ungestraft agieren können, zu schaffen. Deshalb kann ganz klar gesagt

werden: „national befreiten Zonen“ gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

Wo Gesetze übertreten, Sachen und Personen bedroht oder geschädigt werden, wird in Mecklenburg-Vorpommern nicht weggesehen. Couragierte Bürger stellen sich als Zeuge zur Verfügung und holen Hilfe. So wird das Gewaltmonopol des Staates durchgesetzt und den Rechtsextremisten die Stirn geboten.

### **Rechtliche Möglichkeiten**

Alle rechtlichen Möglichkeiten sollten ausgeschöpft werden, wenn es darum geht, Rechtsextremen, die in Städten und Gemeinden ihre Ideologie verbreiten, zu behindern. Demokratie arbeitet von unten nach oben und lebt von der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ ist das oberste Prinzip unserer Verfassung. Diese gilt es gegen Extremisten zu verteidigen. Dafür nutzen wir alle zur Verfügung stehenden Mittel aus.

### **Mitgliedschaft in Vereinen**

Rechtsextremisten versuchen in den Alltag der Menschen vorzudringen. Dafür wird u. a. die Mitgliedschaft in Vereinen, Feuerwehren oder in Initiativen angestrebt. Der Landessportbund und

der Landesfeuerwehrverband haben daher ihre Satzungen bereits entsprechend angepasst. Als Teil der Bürgergesellschaft sollten auch sich als „unpolitisch“ betrachtende Vereine klar gegen Intoleranz und Rassismus abgrenzen. Gemeinnützige Vereine sind überdies der demokratischen Grundordnung verpflichtet. Die Mitgliedschaft in einem Verein kann abgelehnt werden. Wenn in der Satzung Negativklauseln verankert sind, erleichtert dies zudem einen Vereinsausschluss. Eine gute Handreichung zum Umgang mit rechtsextremistischen Mitgliedern im Verein ist unter [www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/imverein.pdf](http://www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/imverein.pdf) zu finden.

### **Ehrenbeamte**

Mit den beiden am Ende dieser Broschüre wiedergegebenen Erlassen „Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung als Voraussetzung für die Ernennung zum und als Dienstpflicht des Beamten“ vom Februar 2007 und „Prüfung der Wählbarkeit bei der Wahl von Bürgermeistern und Landräten“ vom Oktober 2007 hat Innenminister Lorenz Caffier die rechtlichen Möglichkeiten der wehrhaften Demokratie präzisiert. Kernpunkt ist die Tatsache, dass gerade Ehrenbeamten auf kommunaler Ebene - wie Bürgermeister amtsangehöriger

Gemeinden, Orts- und Amtswehrführer sowie Amts- und Verbandsvorsteher – eine besondere Vorbildfunktion zukommt. Sie sind nämlich verpflichtet, ihrer positiven Einstellung zu den Grundentscheidungen des Grundgesetzes nach außen hin Ausdruck zu verleihen. Die Mitgliedschaft in einer Partei mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung, ist ein Indiz gegen die so geforderte Verfassungstreue. Bewerber, die ein solches Indiz nicht widerlegen, können deshalb nicht zum Ehrenbeamten ernannt werden. Deshalb gilt auch, dass Kandidaten, um zur Wahl für das Amt eines Wahlbeamten zugelassen zu werden, schriftlich erklären müssen, dass sie für die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aktiv eintreten und keiner Partei mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung angehören.

### Vermietung von Räumlichkeiten

Mit dem ebenfalls im Anhang wiedergegebenen Erlass „Vermietung von öffentlichen Einrichtungen an rechts- oder linksextremistische Gruppen“ sind im November 2007 Hinweise zur Rechtslage ergangen, die es vor Ort erleichtern, verfassungsfeindlichen Organisationen und Parteien den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu verwehren. Ziel ist es,

diese daran zu hindern ihre antidemokratischen und menschenverachtenden Ideologien zu verbreiten. Damit erfüllen wir zugleich die Forderung des neuen Artikel 18a der Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern mit Leben.

### Grundstückskäufe

Rechtsextreme versuchen verstärkt, Grundstücke für Bildungszentren, die politische Arbeit oder Wohnanlagen für Gesinnungsgenossen zu erwerben. Deshalb sollten Gemeinden, aber auch Privatpersonen bei Verpachtungen oder Verkäufen hinreichend klären, wer der Käufer oder Pächter ist und sich ggf. juristisch beraten lassen. Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat in diesem Zusammenhang ein Merkblatt herausgegeben (4. Anlage in dieser Broschüre) und steht auch für Beratungen zur Verfügung.

## 6. Gesetzliche Rahmenbedingungen

### 6.1 Erlass des Innenministeriums von Mecklenburg-Vorpommern vom Februar 2007

**Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung als Voraussetzung für die Ernennung zum und als Dienstpflicht des Beamten**

*Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:*

Die obersten Werte unserer Verfassung sind keine naturgegebenen Prinzipien, die allein aus sich heraus existieren könnten. Sie haben ihren Ursprung in gemeinsamen Grundüberzeugungen aller Demokraten. Ohne Instrumente, die die Einhaltung und den Fortbestand der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" sicherstellen würden, wäre das Bekenntnis zu einer solchen Grundordnung bedeutungslos. Daher sind die dem Rechtsstaat zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen, die die Einhaltung und den Fortbestand der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" sicherstellen. Zum Prinzip der "wehrhaften Demokratie" gehört als ein Schutzmechanismus die Pflicht der

Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Verfassungstreue sowie die beamtenrechtliche Pflicht der politischen Mäßigung und Zurückhaltung.

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 LBG M-V darf in das Beamtenverhältnis – auch in das Ehrenbeamtenverhältnis – nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eintritt. Bei der Prognose der Verfassungstreue eines Beamtenbewerbers ist die Mitgliedschaft in einer Partei mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung bedeutsam, und zwar unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht. Insofern genügt es, wenn eine Partei, wie dies bei der NPD der Fall ist, mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt (BVerwGE 61, 194).

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts wird übereinstimmend hervorgehoben, dass die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei ein verfassungstreues Verhalten nicht zwin-

gend ausschließt und es hierfür auf die Umstände des einzelnen Falles ankommt (BVerfGE 39, 334, 359; BVerwGE 61, 176, 182). So kann ein zunächst gerechtfertigter Zweifel des Dienstherrn an der künftigen Verfassungstreue des Bewerbers durch ein Eintreten des Bewerbers für eine verfassungsmäßige Haltung seiner Partei ausgeräumt werden (BVerwGE 61, 194). Werden die begründeten Zweifel des Dienstherrn nicht ausgeräumt, ist allerdings davon auszugehen, dass ein Beamter, der trotz Kenntnis der verfassungswidrigen Bestrebungen der Partei seine Mitgliedschaft aufrecht erhält, sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung „bekennt“. Sein Verhalten lässt auch den Schluss zu, dass er nicht für ihre Erhaltung eintritt, so dass eine Berufung in das Beamtenverhältnis in diesem Falle ausscheidet. Dies gilt erst recht für die aktive Mitarbeit (insbesondere Übernahme von Parteiämtern, Kandidatur) in einer Partei mit zumindest teilweise verfassungsfeindlicher Zielsetzung. In einer solchen Mitarbeit wird eine Identifizierung mit den Parteizielen gesehen (BVerwGE 86, 99).

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Bewerber, der nicht die Gewähr dafür bietet, jeder-

zeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, gem. § 61 des Kommunalwahlgesetzes (KWG M-V) nicht wählbar ist zum ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeister, da er eine Voraussetzung zur Ernennung zum Ehrenbeamten/Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz nicht erfüllt (§ 61 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWG M-V).

Nach seiner Ernennung muss sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Dies ist als Dienstpflicht in § 57 Abs. 2 LBG M-V ausdrücklich normiert. Die politische Treuepflicht fordert, wie das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben hat, mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung (BVerfGE 39, 334, 348). Der Beamte ist vielmehr verpflichtet, seiner positiven Einstellung zu den Grundentscheidungen des Grundgesetzes nach außen hin Ausdruck zu verleihen. Die Pflicht, für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten, umfasst auch die Verpflichtung, alles zu unterlassen, was geeignet ist, den Anschein zu erwecken, verfassungs-

feindliche Ansichten Dritter zu teilen oder zu fördern. Dem Beamten ist es verboten, verfassungsfeindliche Aktivitäten zu propagieren oder verfassungsfeindliches Gedankengut zu verbreiten. Das Verbot gilt gleichermaßen für mündliche wie für schriftliche Äußerungen, aber auch für sonstige Aktionen mit verfassungsfeindlicher Tendenz.

Meinungsäußerungen der Beamten stehen in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes und den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG). Der Beamte unterliegt deshalb in seinen innerdienstlichen und außerdienstlichen Meinungsäußerungen Schranken (vgl. auch BVerwGE 55, 232, BVerwGE 61, 176, BVerwGE 62, 280). Das öffentliche Vertrauen in die unparteiische und gemeinwohlorientierte Amtsführung der Beamten darf nicht durch unsachgemäße oder provozierende Äußerungen von Beamten untergraben werden (Bay VerfGH 37, 140). Je größer die mögliche Publizität einer Äußerung ist, umso sorgfältiger muss der Beamte abwägen.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit gilt für Beamte jedoch nur in ihrer Stellung als Staatsbürger, nicht aber in ihrer Funktion

als Amtsträger (BVerwG ZBR 1988, 128). Äußerungen des Beamten als Organwahrer sind amtliche Äußerungen, die nicht ihm persönlich, sondern dem Dienstherrn zuzurechnen sind. Sie genießen keinen Grundrechtsschutz. Für den Inhalt der Äußerung trägt der Beamte nach 60 Abs. 1 LBG M-V die persönliche Verantwortung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Ausführungen auch für die kommunalen Wahlbeamten und Ehrenbeamten gelten. Insbesondere Ehrenbeamte, wie z.B. Amts- und Verbandsvorsteher, Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden oder Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführer nebst deren Stellvertreter, die hoheitsrechtliche Aufgaben nebenberuflich ehrenamtlich wahrnehmen, haben nach Maßgabe des § 129 LBG M-V dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Beamten. Für sie gelten deshalb gleichermaßen sowohl die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis als auch die beamtenrechtliche Pflicht zur Verfassungstreue nach § 57 Abs. 2 LBG MV. Bei einer schuldhaften Pflichtverletzung kommt auch bei ihnen ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte und die disziplinarische Ahndung als Dienstvergehen in Betracht. Als Disziplinarmaß-

nahmen sind bei Ehrenbeamten gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 LDG M-V Verweis, Geldbuße bis 500 Euro oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.

*Zusatz für die Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörden:*

Die Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden, Ämter und Zweckverbände entsprechend zu informieren.

## **6.2 Erlass des Innenministeriums von Mecklenburg-Vorpommern vom Oktober 2007**

**Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung als Voraussetzung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis  
Hier: Prüfung der Wählbarkeit bei der Wahl von Bürgermeistern und Landräten**

Mit Blick auf die anstehenden Wahlen von haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeistern sowie Landräten mache ich in Ergänzung meines o.g. Rundschreibens Folgendes bekannt:

Wählbar zum ehrenamtlichen Bürger-

meister bzw. hauptamtlichen Bürgermeister und Landrat ist nur, wer alle beamtenrechtlichen Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenbeamten/Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz erfüllt (§ 61 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWG M-V). Das Vorliegen der beamtenrechtlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen ist bereits Bestandteil der von den örtlichen Wahlausschüssen vorzunehmenden Prüfung der Wahlvorschläge im Rahmen der Zulassung zur Wahl (vgl. Punkt 7 des Erlasses des Innenministeriums über die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte vom 5. Dezember 2000, Az.: II 210-115.4.2-1.3). Die Prüfung umfasst auch die Prognose, ob von dem Bewerber erwartet werden kann, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Hinzukommt hierbei die Würdigung von bekannten und verwertbaren Einzelumständen (z.B. strafrechtliche Verurteilungen etc.)

Es entspricht bereits der gängigen Verwaltungspraxis, Beamte vor ihrer erstmaligen Ernennung über ihre in § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes normierte Pflicht zur Verfassungstreue zu belehren und entsprechende Erklärungen unterzeichnen zu lassen.

Die für die Ernennung von Laufbahnbeam-

ten und Beamten laufbahnfreier Ämter bereits verwendeten Formblätter sind um die in dem o.g. Rundschreiben herausgearbeiteten Aspekte der Auswirkungen einer Mitgliedschaft in einer Partei mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung ergänzt worden. Nunmehr muss seitens der Bewerber ausdrücklich erklärt werden, dass keine Mitgliedschaft in einer Partei mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung vorliegt (vgl. Erklärung über das Bekenntnis zur und Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung, Teil B).

Ich übersende die Formblätter in der Anlage mit dem Hinweis, dass künftig nur solche Bewerber zur Wahl zugelassen werden können, die die Erklärung in Teil A) unterzeichnet haben.

Wird Teil B) der Erklärung nicht unterzeichnet oder hat der Wahlausschuss Zweifel am Wahrheitsgehalt der vom Kandidaten unterschriebenen Erklärungen, ist zu prüfen, ob die vorhandenen Zweifel an der künftigen Verfassungstreue des Bewerbers ausgeräumt werden können. Die Prüfung sollte spätestens zum Zeitpunkt des Beschlusses der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl abgeschlossen sein, da bei Nichtvorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen die

Ungültigkeit der Wahl festzustellen ist.

Bei der Wahl von Amts- und Verbandsvorstehern, Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführern und deren Stellvertretern sowie sonstigen kommunalen Wahl- und Ehrenbeamten sollen die Formblätter ebenfalls zur Anwendung kommen, und es wird empfohlen, hinsichtlich der Prüfung der Verfassungstreue entsprechend zu verfahren.

*Zusatz für die Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörden:*

Die Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden, Ämter und Zweckverbände entsprechend zu informieren.

#### ANLAGE 1

**Belehrung über das Bekenntnis zur und Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung**  
für kommunale Wahlbeamte und Ehrenbeamte bzw. Bewerber um entsprechende Ämter

Nach § 57 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V) ist der Beamte verpflichtet, sich durch sein

gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 LBG M-V in das Beamtenverhältnis – auch in das Ehrenbeamtenverhältnis – nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eintritt.

Die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt (vgl. Urteil vom 23.10.1952, BVerfGE 2,1; Urteil vom 17.08.1956, BVerfGE 5,85). Die freiheitlich demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalitären Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem das Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Bei der Prognose der Verfassungstreue ist die Mitgliedschaft in einer Partei mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung bedeutsam, und zwar unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht. Insofern genügt es, wenn eine Partei mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt (BVerwGE 61, 194, VG Berlin, Urteil vom 22. November 2004 (ZBR 2006 S. 102



die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes unvereinbar ist.

A) Aufgrund der mir erteilten Belehrung erkläre ich hiermit:

1. Ich werde meine Pflicht zur Verfassungstreue stets erfüllen.
2. Ich bejahe die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und bin bereit, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Ich bin mir über die dienstrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen die o. g. Grundsätze bewusst.
3. Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstützt habe und unterstützen werde, deren Ziele gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.
4. Ich versichere ferner, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im internationalen Pakt über

bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen habe und nicht verstoßen werde.

Mir ist bewusst, dass im Falle des Verschweigens einer Unterstützung nach Nr. 3 oder eines Verstoßes nach Nr. 4 die Ernennung als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen wird. Arglistige Täuschung führt zur Rücknahme der Ernennung.

---

Ort, Datum

Unterschrift

B) Ich, [Einsetzen: Vorname Name], erkläre weiterhin, dass ich nicht Mitglied in einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung bin. Mir ist bewusst, dass im Falle des Verschweigens einer solchen Mitgliedschaft die Ernennung als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen werden kann. Arglistige Täuschung führt zur Rücknahme der Ernennung.

---

Ort, Datum

Unterschrift

### 6.3 Erlass des Innenministeriums von Mecklenburg-Vorpommern vom November 2007

#### Vermietung von öffentlichen Einrichtungen an rechts- oder linksextremistische Gruppen

Als Teil des demokratischen Staates haben auch die Kommunen die Aufgabe, die freiheitlich demokratische Grundordnung dadurch zu schützen, dass verfassungsfeindliche Organisationen und Parteien keine antidemokratischen und menschenverachtenden Ideologien verbreiten können. Allerdings lassen es der grundgesetzlich verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz sowie das Parteienprivileg nicht zu, diesen Gruppierungen allein wegen ihrer Ziele den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu verwehren. Die nachfolgenden Ausführungen zur Rechtslage geben daher Hinweise, wie mit der Problematik im Sinne einer wehrhaften Demokratie auf rechtskonformer Weise umgegangen werden kann.

§ 14 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gewährt den Einwohnern der Gemeinde einen Rechtsanspruch, im Rahmen der bestehenden Vorschriften die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu nutzen. Ob die

Gemeinde dabei nur mittelbarer Träger ist und die Einrichtung nicht im Eigentum der Kommune steht, sondern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vereinbarung der Gemeinde nur das Nutzungsrecht zusteht, ist für den Anspruch auf Nutzung der Einrichtung unbeachtlich.

Die Öffentlichkeit der Einrichtung wird durch die Widmung hergestellt. An den Widmungsakt sind keine besonderen formellen Anforderungen zu stellen. Die Widmung kann auch durch schlüssiges Handeln, also beispielsweise durch den Erlass einer Benutzungssatzung oder Benutzungsordnung oder durch Gemeindervertretungsbeschluss erfolgen.

Maßgebend ist die Erkennbarkeit des Behördenwillens, dass die Sache dem bestimmten öffentlichen Zweck dienen soll. Weil die Einrichtungen der Kommune im Rahmen der Daseinsvorsorge dem Gemeinwohl zu dienen haben, wird die Öffentlichkeit der Einrichtung durch Widmung im Zweifel sogar vermutet.

Durch die Widmung wird gleichzeitig der öffentliche Zweck der Einrichtung und damit die Grenze des Benutzungsanspruchs festgelegt.

Hat eine Gemeinde dementsprechend einen gemeindlichen Veranstaltungsraum auch für politische Veranstaltungen gewidmet, besteht für politische Parteien ein Anspruch, diesen für Veranstaltungen nutzen zu können.

Aus dem Grundsatz der Parteienfreiheit und der Chancengleichheit der Parteien (sogenanntes „Parteienprivileg“, vgl. Art. 21 Absatz 1 Satz 2 GG, Artikel 3 GG) folgt dabei, dass sich die Gemeinden als Träger öffentlicher Gewalt gegenüber allen Parteien strikt neutral zu verhalten haben. Dies gilt auch für Parteien mit verfassungsfeindlichen Zielsetzungen, solange sie nicht durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts verboten wurden. Diese für Parteien entwickelten Grundsätze gelten im Wesentlichen entsprechend für politische Gruppierungen, die in aller Regel Vereinigungen im Sinne des § 2 VereinsG sind. Auch hier ist es unerheblich, ob bekannt und für jedermann offensichtlich ist, dass die Vereinigung extremistische Ziele verfolgt, solange nicht eine rechtskräftige Verbotsverfügung ergangen ist. Eine Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist gemäß § 33 PartG verboten, sodass sie auch keinen Anspruch auf Nutzung einer öffentlichen Einrichtung für politische Veranstaltungen hat.

Im Ergebnis kann eine Gemeinde nicht verhindern, eine öffentliche Einrichtung auch einer extremistischen Vereinigung zur Verfügung zu stellen, sofern die Einrichtung grundsätzlich für politische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt unabhängig davon, welchen Eindruck die Gemeinde in der Öffentlichkeit befürchtet.

Der Gemeinde bleibt allerdings die Möglichkeit, eine Widmungsbeschränkung bezüglich der Zugangsberechtigung vorzunehmen und sämtliche politische Veranstaltungen auszuschließen. Die Gemeinde ist dann aber mit Rücksicht auf § 5 Abs. 1 PartG und Art. 3 GG ausnahmslos an diese selbst bestimmte Zweckvereinigung gebunden. Wenn die Gemeinde also eine Partei von der Nutzung der öffentlichen Einrichtung ausschließt, so müssen auch alle anderen politischen Veranstaltungen untersagt werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Antrag einer Partei oder Vereinigung abzulehnen, wenn zu befürchten ist, dass die Veranstaltung in einer dem Veranstalter zurechenbaren Weise zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt wird. Allerdings muss die Prognose auf konkret nachgewiesene Tatsachen gestützt werden.

Eine allgemeine Vermutung der Verwirklichung von Straftaten reicht insoweit nicht aus. Zur Unterstützung bei der Beurteilung dieser Fragen sollten sich Ämter und amtsfreie Gemeinden im Einzelfall rechtzeitig an die jeweilige Aufsichtsbehörde wenden.

Soweit zu vermuten ist, dass politische Veranstaltungen extremistischer Gruppierungen als Geburtstagsfeiern oder andere Feierlichkeiten getarnt werden, wird außerdem empfohlen, in der Benutzungssatzung oder in dem Mietvertrag ausdrücklich einen Nutzungszweck festzuhalten (siehe Anlage), sofern rein private Feierlichkeiten nicht ohnehin außerhalb des Widmungszwecks gestellt werden. Weicht der tatsächliche Nutzungszweck von dem vereinbarten ab, besteht für den Vermieter dann die Möglichkeit, sich wieder vom Vertrag zu lösen. Zu prüfen ist dann aber, ob dem Vermieter in dieser Situation unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zumutbar ist.

Bei unbefugter Nutzung liegt gleichzeitig eine Täuschung über die tatsächliche

Nutzung der Räumlichkeiten vor. Sofern dies auf der Vorspiegelung falscher Tatsachen beruht, kann der Vermieter den Vertrag wegen einer arglistigen Täuschung anfechten.

Darüber hinaus sollte eine unbefugte Nutzung mit einer Vertragsstrafe sanktioniert werden. Stellt der Vermieter fest, dass die tatsächliche Nutzung der Mieträume von der vereinbarten abweicht, wird eine Vertragsstrafe in vorher vereinbarter Höhe fällig. Die Zahlung der Vertragsstrafe kann mit der vorherigen Zahlung einer Sicherheitsleistung durch den Mieter abgesichert werden. Zwar kann eine vorher vereinbarte Vertragsstrafe die Nutzung der Mieträume für eine untersagte Veranstaltung nicht generell verhindern, unter Umständen den Mieter aber doch von einer unerwünschten Nutzung abhalten. Zudem rechtfertigt eine vertragswidrige Nutzung im Regelfall die Ablehnung künftiger Nutzungsanträge des Nutzers.

Wird die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung für eine Musikveranstaltung beantragt und hat die Gemeinde den Verdacht, dass die für die Veranstaltung vorgesehenen Interpreten Lieder mit strafbaren Inhalten spielt, sollte sie sich näher über die Interpreten erkundigen. Auskunft

können die zuständigen Ordnungsämter und Polizeidienststellen geben.

Eine Aufzählung von verbotenen Liedgut enthält darüber hinaus die „Liste aller bundesweit beschlagnahmten Medien“ der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Eine Abfrage, ob ein bestimmtes Medium bereits indiziert ist, kann per E-Mail an:

*liste@bundesprüfstelle.de* gerichtet werden.

*Bundesprüfstelle für jugend-  
gefährdende Medien*

*Rochusstraße 10 · 53123 Bonn*

*Tel: 0228/9621030*

*Fax: 0228/379014*

*www.bundesprüfstelle.de*

Des Weiteren sieht es die Rechtsprechung als zulässig an, Nebenbestimmungen in den Vertrag aufzunehmen, wonach die Gefahr von Sachschäden in Folge der Veranstaltung auf den Veranstalter abgewälzt wird. Die zur Überlassung ihrer öffentlichen Einrichtung verpflichtete Kommune darf danach im Wege von Vergabebedingungen oder privatrechtlichen Vereinbarungen das mit der geplanten Veranstaltung einhergehende Risiko eines Schadens an oder in der öffentlichen Einrichtung auch insoweit abwälzen, als Dritte für den Schaden verantwortlich sind. Denn das Schadens-

risiko einer gefahrgeneigten Veranstaltung fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Trägers der Einrichtung, sondern ist aus Gründen der Sachnähe dem Risikobereich des Veranstalters zuzurechnen.

Die Gemeinde darf die Benutzung ihrer Einrichtung daher von einer solchen Haftungsübernahme abhängig machen, solange dies nicht zur Folge hat, dass der Zulassungsanspruch nicht mehr zu verwirklichen ist oder dies zu einer sachwidrigen Benachteiligung führt.

Doch auch wenn die empfohlenen Maßnahmen ergriffen worden sind, kommt es darauf an, dass strafrechtlich relevante extremistischen Aktivitäten konsequent verfolgt und geahndet werden.

Insoweit gilt: Wenn Polizei und Staatsanwaltschaft nichts von einer Straftat erfahren, kann es auch keine Strafurteile geben. Hat dementsprechend der Vermieter den Verdacht, dass im Rahmen der laufenden Veranstaltung gegen Strafgesetze verstoßen wird, sollte er umgehend die Polizei rufen.

Die wichtigsten Strafgesetze, gegen die Extremisten häufig verstoßen, sind:

- § 84 StGB Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei

- § 85 StGB Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot
- § 86 StGB Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- § 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 125 StGB Landfriedensbruch
- § 127 StGB Bildung bewaffneter Gruppen
- § 130 StGB Volksverhetzung
- § 189 StGB Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Im Falle des Verstoßes gegen Strafgesetze ist die Veranstaltung wegen einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufzulösen. Werden bei dem Polizeieinsatz Beweismittel sichergestellt, ist dies für die Durchsetzung der Vertragsstrafe ebenfalls hilfreich.

*Zusatz für die Landräte:*

Ich bitte die Ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

## ANLAGE

Die folgenden Passagen sollten in dem vom Vermieter verwandten Vertrag eingearbeitet bzw. neu aufgenommen werden:

### Präambel

Der Vermieter verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Mieter stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

### § ... Vertragszweck

- (1) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung:
- (2) Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:
  - ( ) Politische Veranstaltung,
  - ( ) Kulturelle Veranstaltung,
  - ( ) Party,
  - ( ) Privater Charakter,
  - ( ) Kommerzielle Veranstaltung.

### § ... Kündigung

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, bis zum

Überlassungstermin jederzeit aus wichtigen Gründen von dem Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.

- (2) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter die Mieträume entgegen der Vereinbarung aus § ... (Vertragszweck) nutzt oder eine solche unbefugte Nutzung zu befürchten ist.
- (3) Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

### § ... Haftung

- (1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.
- (2) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
- (3) Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die von Besuchern der vom

Mieter organisierten Veranstaltung verursacht werden, soweit der Mieter durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Veranstaltung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest hätte entsprechende Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.

- (4) Der Mieter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die Dritten, seinen Mitarbeitern oder ihm selbst sowie dem Vermieter durch die Überlassung der Räumlichkeit entstehen, soweit der Mieter durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Nutzung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest hätte entsprechende Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.

### § ... Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von \_\_\_ €

zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Mieter die Mieträume entgegen der Vereinbarung aus § ... (Vertragszweck) nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenser-satzansprüche nicht ausgeschlossen.

### § ... Sicherheitsleistung

Der Mieter leistet als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Kautio-n in Höhe von \_\_\_\_ €.

### **Merkblatt des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern zum Kauf von Immobilien durch Rechts- extremisten vom Januar 2008**

#### **Einleitung:**

Rechtsextremisten benötigen für ihre Politische Arbeit finanzielle Ressourcen und eine entsprechende Logistik. Um hier die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, nutzen sie auch die Möglichkeiten des Immobilienmarktes.

Dies geschieht im Wesentlichen auf zweierlei Weise:

- Zum einen werden Immobilien erworben, die unmittelbar als „nationale Wohnobjekte“ oder auch als Treffort bzw. Geschäftsraum dienen.

- Zum anderen erfolgt eine Beteiligung an auf Gewinnerzielung ausgerichteten „Spekulationsgeschäften“, die auch als „politisch motivierte Immobiliengeschäfte“ bezeichnet werden können.

So wurde im rechtsextremistischen „Störtebeker-Netz“ das Vorgaukeln eines Kaufinteresses an nicht oder nur schlecht verkäuflichen Objekten als zukunfts-trächtige Geschäftsidee beschrieben. Der Kreisverband Jena der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) bot im Internet die „Vermittlung“ bei Immobiliengeschäften gegen Zahlung einer „Parteispende“ an.

Wichtig ist, dass reale und fingierte Kaufabsichten nicht immer eindeutig zu unterscheiden sind. Hier ist eine Einzel-fallbetrachtung erforderlich. Sollten sich Verdachtsmomente ergeben, so können Sie sich an die für diese Fälle von der Landesregierung zu Beratungszwecken eingerichteten Stelle wenden. Sie ist wie folgt zu erreichen:

*Verfassungsschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
Postfach 110552 · 19005 Schwerin  
Telefon: 0385/7420-0 · Fax: 0385/714438  
E-Mail: info@verfassungsschutz-mv.de.*

## Vorgehen der rechtsextremistischen Szene bei Ankäufen:

Wenn ein Objekt tatsächlich angekauft werden soll, erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem Anbieter, ohne dass die Öffentlichkeit vorher eingeschaltet wird. Das Objekt wird dann zu marktüblichen Konditionen gekauft. Als Käufer treten in der Regel Privatpersonen auf, die auch als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden. Die NPD ist als Organisation in Mecklenburg-Vorpommern bisher nicht als Käuferin aufgetreten. Als Grund könnte neben den begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Partei auch die Sorge stehen, dass Immobilien als Parteivermögen bei einem Parteiverbot eingezogen werden.

Im Rahmen der „politisch motivierten Immobiliengeschäfte“ wurde versucht, für Immobilien, für die kein echtes Interesse besteht, ein Kaufinteresse vorzugaukeln (allerdings bisher nicht in Mecklenburg-Vorpommern). Dabei wurde der Effekt genutzt, dass sofort bei Bekanntwerden der Ankaufabsichten ein erheblicher medialer Druck auf die jeweilige Kommune ausgeübt wurde, ihr Vorkaufsrecht auszuüben. Um derartige Scheingeschäfte zu Lasten der Allgemeinheit zu verhindern, sollten die Kommunen

die folgenden Verdachtsmomente beachten, die für ein solches Scheingeschäft sprechen:

- vom Verkäufer oder Käufer wird bewusst im Vorwege Öffentlichkeit hergestellt,
- das Objekt ist auf dem freien Markt zu marktüblichen Konditionen eher schwer verkäuflich,
- der Preis ist überhöht,
- die Solvenz des Käufers ist nicht gegeben und fraglich,
- der Kauf(vor)vertrag enthält unübliche Klauseln, die eine der beiden Parteien überdurchschnittlich bevorzugen oder benachteiligen.

Als Beispiel für ein solches Scheingeschäft gilt ein Fall in Kirchheim (Rheinland-Pfalz). Die NPD sollte dort angeblich die „Alte gräflich Leininger Mühle“ kaufen. Als die Gemeinde auf Anraten des rheinland-pfälzischen Ministeriums des Innern und für Sport auf ihr Vorkaufsrecht verzichtete, wurde der Vertrag zwischen der NPD und dem Verkäufer rückabgewickelt. Offenbar bestand kein echtes Kaufinteresse, sondern nur die Absicht, die Kommune zur Zahlung eines erhöhten Preises zu veranlassen.

### Mögliche Maßnahmen nach Ankauf eines Objektes:

Sollte in einer Kommune der Erwerb einer Immobilie durch Rechtsextremisten zunächst verborgen bleiben oder aber nicht verhindert werden können, stehen zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung, um eine Nutzung, die nicht im Einklang mit geltenden Bauvorschriften steht, mit Auflagen zu versehen oder die weitere Nutzung gar zu unterbinden (Beispiel: die sogenannte „Wolfshöhle“ in Wismar, eine Baracke, die u.a. für rechtsextremistische Musikveranstaltungen genutzt wurde, deren weitere Nutzung jedoch wegen Einsturzgefahr behördlich verboten wurde).

Prüffelder, die für die Gemeinden insbesondere in Betracht kommen, sind:

- Regelungen des B-Planes,
- Baumängel,
- Bauauflagen,
- Brandschutz,
- Vorkaufsrechte,
- Zuwegung, Parkplätze öffentlich/privat,
- Rettungswege,
- Stellplatz-VO,
- Nachbarschaftsrechte,
- Lärmgutachten,
- Versammlungsstätten-VO,
- Gaststättengesetz.

### 6.4 Erlass des Innenministeriums von Mecklenburg-Vorpommern vom Juni 2009

#### Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehren

An die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden (über die Amtsvorsteher), Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände, Kreis- und Stadtwehrführer, Amtswehrführer, Gemeindeführer

nachrichtlich: Landräte der Landkreise  
nachrichtlich: Landkreistag MV, Städte- und Gemeindetag MV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wirkungsvolle Bekämpfung extremistischer Entwicklungen, Bestrebungen und Tendenzen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die in unserer Verfassung unabdingbar verankerten Grundrechte wie unter anderem der Schutz der Menschenwürde oder die Gleichheit vor dem Gesetz, sind keine naturgegebenen Prinzipien. Sie müssen stets durch gesellschaftli-

ches Handeln mit Leben erfüllt werden. Ihren Ursprung haben diese Grundrechte in gemeinsamen Grundüberzeugungen aller Demokraten und sind wesentliche Säulen unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Durch ergänzende Regularien, die die Einhaltung und den Fortbestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes sicherstellen, soll das Bekenntnis zu dieser Grundordnung aktiv unterstützt und unterstrichen werden. Die dem Rechtsstaat zur Verfügung stehenden Mittel, die die Einhaltung und den Fortbestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sicherstellen, sind auszuschöpfen.

Die Freiwilligen Feuerwehren sind nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutzgesetz MV) Einrichtungen der Gemeinden. Deren Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Freiwilligen Feuerwehren und ihre Mitglieder stehen seit jeher für soziales Engagement, Zivilcourage sowie gemeinschaftliches und solidarisches Handeln.

Inhaber von Führungsfunktionen, also Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und

Ortswehrführer sowie deren Stellvertreter, wurden zu Ehrenbeamten für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Neben den sich aus dem Brandschutzgesetz MV und dem Landesbeamtengesetz MV ergebenden persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung sind dabei auch die im „Erlass zur wehrhaften Demokratie“ vom 1. März 2007 genannten Grundsätze zur Verpflichtung auf die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beachten.

Jedes ehrenamtliche Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr, das hoheitliche Aufgaben für die Gemeinde wahrnimmt, hat sich durch sein Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, und nicht etwa aktiv dagegen zu werben.

Von daher ist etwaig aufkommenden extremistischen Tendenzen und Meinungsverbreitungen in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehren entschieden entgegen zu treten.

In Mecklenburg-Vorpommern regeln die Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren dem Brandschutzgesetz MV folgend ihre Rechte und Pflichten in Satzungen.

Hierin sollte klar festgelegt werden, dass in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehren kein Extremismus jedweder

Art toleriert oder akzeptiert wird. Es wird empfohlen, die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr durch die Aufnahme eines klaren Bekenntnisses zum Handeln im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie eine Änderung der Ausschlusskriterien zu ergänzen.

So wird zur Verdeutlichung der Aufgaben der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ folgende Satzungsänderung vorgeschlagen:

„Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde aller Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.“

Weiterhin sind in den Satzungen Regelungen zum Verlust der Mitgliedschaft getroffen worden. Neben den Regelungen zu Austrittserklärungen und Auflösungen der Feuerwehr wurde die Möglichkeit des Ausschlusses eröffnet.

Hier sollte ergänzend folgende Formulierung aufgenommen werden.

„Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.“

Im Bereich der Ordnungsmaßnahmen sollte dies ebenfalls ergänzt werden.

Diese empfohlenen Satzungsänderungen dienen der Bekämpfung und Prävention extremistischen Handelns in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehren. Zur weiteren Vertiefung der Thematik wird auf die Broschüre „Rechtsextremistische Subkulturen“ hingewiesen, die vom Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben wurde. Sie können diese kostenfrei über die Pressestelle des Ministeriums beziehen.

## 6.5 Erlass des Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 20. Juli 2010

### Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bei der Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen

1. Die Handreichung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 6. Oktober 2006 - IX 220 - wird in Abschnitt II wie folgt neu gefasst:

a) In Nummer 1 werden im Gliederungsabschnitt „Einzureichende Unterlagen“ folgende Sätze angefügt:

„Mit dem Antrag ist zu erklären, dass der Träger bei der Besetzung von Stellen dafür Sorge trägt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung anerkennen. Bei Trägern nach § 13 Nr. 3 und 4 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) ist zusätzlich eine Selbstauskunft des Trägers nach Anlage 1 zu dieser Handreichung beizufügen.“

b) In Nummer 2 wird nach dem zweiten Unterabsatz folgender Satz eingefügt:

„Dazu ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei einem Träger

nach § 13 Nr. 3 und 4 KiföG M-V auch eine Stellungnahme im Hinblick auf seine Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit abzufordern.“

c) In Nummer 4 wird nach dem zweiten Unterabsatz folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei Zweifeln daran, ob ein Träger nach § 13 Nr. 3 und 4 KiföG M-V die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, kommen Nebenbestimmungen nach § 45 SGB VIII insbesondere folgenden Inhalts in Betracht:

- organisatorische und konzeptionelle Trennung der Aufgaben des freien Trägers von der pädagogischen Leitung,
- Umsetzung der Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bei der Stellenbesetzung,
- Vorbehalt von Hospitationen (auch unangemeldet) durch Mitarbeiter/innen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V, Landesjugendamt,
- Begleitung des freien Trägers durch eine vom Landesamt für Gesundheit und Soziales, Landesjugendamt benannte „Person des öffentlichen Vertrauens“, beispielsweise Fachberater.“

d) In Nummer 4 wird dem letzten

Unterabsatz folgender Satz angefügt:

“Die Verweigerung der Selbstauskunft nach Anlage 1 begründet Zweifel, ob der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Wenn der Träger diese Zweifel nicht ausräumen kann, ist die Betriebserlaubnis zu versagen.“

2. Dieser Erlass tritt am 1. August 2010 in Kraft.

#### ANLAGE 1

##### **Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung**

Mir ist bekannt, dass ein freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 13 Nr. 3 und 4 KiföG M-V nur dann Träger von Kindertageseinrichtungen sein kann, wenn er die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Diese Gewähr bietet er nur dann, wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie wirkt. Die Gewähr bietet er nicht, wenn er – gemessen an dem Erfordernis des positiven Wirkens – begründete Zweifel an seiner Arbeit aufkommen lässt (Urteil

des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 1978 - 5 C 33.76 - in: BVerwGE 55, 232).

Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie bereits in seinem Urteil vom 23. Oktober 1952 - 1 BvB 1/51 - (BVerfGE 2, 1, 12 f.) ausgeführt:

“So lässt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im GG konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

**In Kenntnis des Vorstehenden erkläre ich,**

(Name, Vorname, Geburtsname:)

(geb. am:)

(geb. in:)

als für den (Name des Trägers:)

als (Funktion:)

Handlungsbefugten Folgendes:

Ich bejahe die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und bin bereit, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze und unterstützen werde, deren Ziele gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.

Ich versichere ferner, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte

oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen werde.

Ich erkläre weiterhin, dass ich nicht Mitglied in einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung bin.

---

Ort, Datum, Unterschrift

## 7. Adressen

### Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

Schloss Schwerin  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin  
Tel: 0385 525-0  
Fax: 0385 525-2141  
E-Mail: poststelle@landtag-mv.de

### Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Bildungswerk Schwerin

Arsenalstraße 10  
19053 Schwerin  
Tel: 0385 5557050  
Fax: 0385 5557059  
E-Mail: kas-schwerin@kas.de

### Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern

Jägerweg 2  
19053 Schwerin  
Tel: 0385 3020910  
Fax: 0385 3020922  
E-Mail: poststelle@lpb.mv-regierung.de

### Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Marita Pagels-Heineking  
Jägerweg 2  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 734006  
Fax: 0385 734007  
E-Mail: post@lstu.mv-regierung.de

### Landesamt für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern

PF 11 05 52  
19005 Schwerin  
Tel.: 0385 74200  
Fax: 0385 714438  
E-Mail: info@verfassungsschutz-mv.de

### Regionalzentrum für demokratische Kultur Westmecklenburg

Alexandrinenplatz 7  
19288 Ludwigslust  
Tel.: 03874 570220  
Fax: 03874 5702213  
Email: westmecklenburg@raa-mv.de

### Regionalzentrum für demokratische Kultur Südvorpommern

17389 Anklam  
Tel.: 03971 24492-11 /-12 /-13 /-14  
Fax: 03971 24492-18  
Email: suedvorpommern@raa-mv.de

**Regionalzentrum für demokratische  
Kultur Bad Doberan-Güstrow-Rostock**

Konrad-Zuse-Str. 1a

18184 Roggentin

Tel.: 0381 4031 762

Mobil: 0172 6030 618

Fax: 0381 4031 764

e-mail:

baddoberan@regionalzentren-eamv.de

**Regionalzentrum für demokratische  
Kultur Nordvorpommern-Rügen-  
Stralsund**

Carl-Heydemann-Ring 55

18437 Stralsund

Tel.: 03831 282584

Fax: 03831 285373

E-Mail:

stralsund@regionalzentren-eamv.de

**Regionalzentrum für demokratische  
Kultur Mecklenburgische Seenplatte**

Friedrich-Engels-Ring 48

17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395 5638877

Fax: 0395 5553293

E-Mail: nfo@cjd-rz.de

## IMPRESSUM

Schriftenreihe der CDU-Fraktion im  
Landtag von Mecklenburg-Vorpommern  
Heft 10  
4. erweiterte Auflage Juni 2011



### **CDU-Fraktion im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern**

Schloss Schwerin · 19053 Schwerin  
Tel. 0385/525 2202 und 0385/525 2205  
Fax 0385/525 2277  
[www.cdu-fraktion.de](http://www.cdu-fraktion.de)  
[info@cdu-fraktion.de](mailto:info@cdu-fraktion.de)  
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

**Satz · Layout · Druckmanagement:**  
Lieps Verlag + Marketing GmbH  
Tel. 0395/55360280 · [www.lieps-verlag.de](http://www.lieps-verlag.de)